HD
2854
G65

DIE

DEUTSCHEN, ÖSTERREICHISCHEN UND UNGARISCHEN

ACTIEN-GESELLSCHAFTEN

IM

FRANZÖSISCHEN RECHT.

VON

2320

LEOPOLD GOIRAND

AVOUÉ AU TRIBUNAL DE LA SEINE.

HANDELSKAMMER HALLE a/S.

WIEN.

MANZ'SCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- U. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG

1902.

Jur. R

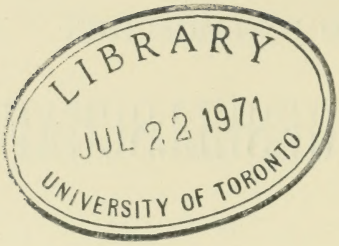

HD
2854
G65

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort V

I. Theil.

Rechtliche Lage der ausländischen Gesellschaften in ihrem geschäftlichen Leben und vor Gericht 1

I. Capitel. Gesetze, denen die ausländischen Gesellschaften in Frankreich unterworfen sind 1

II. Capitel. Ausgabe und Negocierung von Papieren ausländischer Gesellschaften 18

II. Theil.

Die Verpflichtungen der ausländischen Actiengesellschaften gegenüber dem Fiscus 23

I. Capitel. Die Gesellschaft, welche ihre Papiere an der Börse notieren lässt oder sie in Frankreich in Verkehr setzen will 26

1. Die Gesellschaft muss einen für die Zahlung der Gebüren verantwortlichen Bürgen bestätigen lassen 27
2. Erlag einer Caution 31
3. Bestimmung der der Besteuerung unterworfenen Capitalsbruchtheile 32
4. Bedingungen, welche die Steuer eintreibbar machen 34
5. Strafbestimmungen 39
6. Gerichtliche Entscheidungen 41

Seite

II. Capitel. Eigenschaften jeder der drei Gebüren . . . 46
1. Stempelgebür 46
§ 1. Jährlich zahlbare Stempelgebür 47
§ 2. Stempelgebür gegen Barzahlung 50
§ 3. Praxis 55
2. Übertragungsgebür 57
3. Vierprocentige Einkommensteuer 62
III. Capitel. Formalitäten behufs Festsetzung des Betrages der drei Gebüren 71
IV. Capitel. Bloße Einkommensteuer. — Actiengesellschaften, die in Frankreich befindliche Güter zum Gegenstand haben 75

Anhang.

Geschichtliche Übersicht der Gesetzgebung 89
Anweisungen der Registraturverwaltung betreffs der Verpflichtungen der ausländischen Gesellschaften und Unternehmungen gegenüber der Registratur-, Domänen- und Steuerverwaltung 100
Einforderbare Steuern 104
Formulare 109

Vorwort.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit besteht darin, dem Rechtskundigen wie dem Finanzmann zu gestatten, sich über die rechtliche Lage der deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften, die in Frankreich Geschäfte unternehmen, vollkommen klar zu werden.

Zu diesem Ende müssen verschiedenartige Fragen erörtert werden.

Hauptsächlich dürfte das deutsche Publicum sich für die zahlreichen und dabei sehr strengen Vorschriften und Bestimmungen interessieren, die das französische Steuergesetz den ausländischen Actiengesellschaften auferlegt.

Wir werden daher im folgenden diesem Theile der französischen Gesetzgebung unser Hauptaugenmerk zuwenden.

Die Formalitäten, welche die ausländ. Gesellschaften zu erfüllen haben, um die Notierung ihrer Actien an der Börse, deren Umlaufsfähigkeit in Frankreich oder bloß deren Erwähnung in den öffentlichen Acten zu erreichen, sind bei schweren Strafen vorgeschrieben. Das Gleiche gilt für die Erklärungen und Nachweise, die jede deutsche Gesellschaft, die in Frankreich Geschäfte macht, beibringen muss, um den Vorschriften des

Einkommensteuergesetzes Genüge zu leisten. — Die Unkenntnis all dieser Vorschriften und Bestimmungen kann für die betreffenden Gesellschaften böse Folgen haben.

Wir glaubten daher, ihnen einen guten Dienst zu leisten, wenn wir ihnen ein Werkchen in die Hand geben, das alle Bestimmungen, denen sie unterworfen sind, eingehend behandelt. Freilich kann es ihnen nicht im Ernstfalle den Rechtsanwalt ersetzen, aber es ermöglicht wenigstens den Interessenten, die Schwierigkeiten zu kennen, die für ihre Thätigkeit in Frankreich bestehen, um sie daher eher zu überwinden oder zu vermeiden.

Der Verfasser.

Die deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften vor dem französischen Gesetze.

Dieses Buch enthält zwei Theile.

Im ersten Theil wollen wir die rechtliche Lage der deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften in Frankreich in ihrem geschäftlichen Leben und vor Gericht untersuchen.

Im zweiten Theil werden wir die Bestimmungen behandeln, denen diese Actiengesellschaften nach dem französischen Steuergesetz unterworfen sind.

I. Theil.

Rechtliche Lage dieser Gesellschaften in ihrem geschäftlichen Leben und vor Gericht.

I. Capitel.

Gesetze, denen die ausländischen Gesellschaften in Frankreich unterworfen sind.

Inhalt. 1. Sie sind den Steuer-, Liegenschaftsgesetzen und den Verordnungen für Polizei und öffentliche Ordnung unterworfen. — 2. Processgesetze. — 3. Bei welchem französischen Gericht muss man die Klage einbringen? — 4. Der Franzose kann als Kläger auf das Privileg der Gerichtsbarkeit verzichten. — Die die Gerichtsbarkeit bestimmende Clausel. — 5. Die ausländischen Gesellschaften

können einen Franzosen vor ein französisches Gericht fordern. — 6. Sind die französischen Gerichte berechtigt, die Streitigkeiten zwischen einem Ausländer und einer ausländischen Gesellschaft zu entscheiden? — 7. Die schiedsrichterliche Clausel. — 8. Unterscheidung zwischen gesellschaftlichen und privaten Klagen. — 9. Competenz der französischen Gerichte im Concursfalle. — 10. Das ausländische Gesetz muss in Angelegenheit der Errichtung, des Functionierens und der Auflösung der Gesellschaft beobachtet werden. — 11. Die vom französischen Gesetz festgesetzten Strafen sind auf die ausländischen Gesellschaften nicht anwendbar.

1. Sie sind den Steuer-, Liegenschaftsgesetzen und den Verordnungen für Polizei und öffentliche Ordnung unterworfen. — Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1857 können die nach belgischem Gesetze regelrecht bestehenden anonymen belgischen Gesellschaften in Frankreich alle ihre Rechte ausüben, „nur müssen sie sich nach den französischen Gesetzen richten". Der Art. 2 desselben Gesetzes sagt: „ein im Staatsrath erlassenes Decret kann die Vergünstigung des Art. 1 auch auf andere Länder ausdehnen". — Ein Decret vom 16. December 1866 dehnte es auf Preußen, und ein Decret vom 20. Juni 1868 auf Oesterreich-Ungarn aus. Trotz der angeführten Worte, die ganz allgemein gehalten sind, ist es klar, dass die anerkannten ausländischen Gesellschaften nicht allen französischen Gesetzen unterworfen sind. Da es die Absicht des französischen Gesetzgebers war, diese Gesellschaften so wie fremde Privat-

personen zu behandeln, müssen sie nur jene französischen Gesetze beobachten, die nach Völkerrecht auf Ausländer anwendbar sind. So die Gesetze über unbewegliche Güter, die Processordnung, die Bestimmungen der öffentlichen Ordnung, die Polizei- und Sicherheitsverordnungen und endlich die Steuergesetze. Zu den Polizei- und Sicherheitsverordnungen, die auch für die ausländischen Gesellschaften gelten, gehören besonders jene über gefährliche, störende oder ungesunde Betriebe. Ebenso steht es fest, dass eine ausländische Gesellschaft sich der öffentlichen Ordnung nicht widersetzen, sie nicht übertreten darf. — Wie soll man aber über solche Handlungen urtheilen, die außerhalb Frankreichs begangen wurden?

Sei z. B. im Auslande eine Gesellschaft mit einem in Frankreich verbotenen Zwecke gegründet, der nach dem Gesetze des betreffenden Landes erlaubt sei. Hat sie das Recht, ein französisches Gericht anzurufen? Nur dann, wenn die Streitsache von ihrem Handelszweck verschieden ist. Sonst muss man sich nach dem Wesen der vollbrachten Handlung richten. Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist verschieden, je nachdem man ihn nach französischem Recht oder Völkerrecht betrachtet. Sei z. B. eine Gesellschaft für Schmuggel oder Negerhandel errichtet worden, so wird sie bei einem französischen Gericht keinen Schritt unternehmen können, der mit ihrem Handelsgegenstand in Zusammenhang steht, da derselbe dem Völkerrecht

zuwiderläuft. Dasselbe gilt für eine Gesellschaft, deren Zweck die Ausbeutung einer öffentlichen Spielhalle ist. Aber die entgegengesetzte Lösung überwog bei der Beurtheilung von Gesellschaften, deren Statuten bestimmen, dass im Falle eines Zahlungsrückstandes seitens eines Actionärs die Gesellschaft das Recht habe, seine Actien zu verkaufen und den Gesammterlös für sich zu behalten. Man hatte behauptet, dass hierin ein Uebereinkommen vorläge, welches das französische Gesetz über die zulässige Höhe des Zinsfußes übertrete. Der Cassationshof hat die besagte Clausel als giltig anerkannt, da die Höhe des Zinsfußes nicht das Völkerrecht berühre. Die Wichtigkeit dieser Entscheidung wurde durch das Gesetz der Freiheit des Zinsfußes in Handelsgeschäften vermindert.

2. Processgesetze. — Die ausländischen Gesellschaften können vor ein französisches Gericht geladen werden. Unter den französischen Gesetzen, die auch für ausländische Gesellschaften gelten, sind besonders die Processgesetze hervorzuheben. Die ausländischen Gesellschaften müssen, wenn sie in Frankreich als Klägerinnen auftreten, gleich ausländischen Privatpersonen und vorbehaltlich der internationalen Verträge die Bürgschaft für die Bezahlung der Gerichtskosten leisten.*) Auch die

*) Obwohl die Verpflichtung, Caution zu leisten, durch das Gesetz vom 6. März 1825 auf die commerzielle Instanz ausgedehnt wurde, bietet doch die Frage bloß ein nebensächliches Interesse, da das Uebereinkommen vom

französischen Gesetze über die Competenz der Gerichte müssen im allgemeinen von den ausländischen Gesellschaften beobachtet werden. Das französische Gesetz hat es zu bestimmen, ob die Gesellschaft als Handels- oder als Civilgesellschaft anzusehen sei und welche Gerichtsbarkeit im Streitfall angerufen werden muss. Ebenso sind die Bestimmungen der Art. 14 und 15 des französischen Civilgesetzbuches auf sie verwendbar.*) Nach dem Wortlaut des Art. 14 kann jeder Franzose seinen ausländischen Gegner behufs Erfüllung von in Frankreich oder selbst im Ausland eingegangenen Verpflichtungen vor ein französisches Gericht laden. Die Actiengesellschaften unterliegen dieser Bestimmung ebenso wie Einzelpersonen. Dies ist auch der Fall, selbst wenn das ausländische Gesetz dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft die Competenz ertheilt. Es wäre vergebens, den Art. 59 der französischen

14. November 1896 die Bürgschaft für Bezahlung der Gerichtskosten für alle europäischen Länder, mit Ausnahme England, die Türkei, Griechenland, Bulgarien und Montenegro, abgeschafft hat.

*) Art. 14 des Civilgesetzbuches: »Selbst der Ausländer, der sich nicht in Frankreich aufhält, kann von einem Franzosen behufs Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der erstere in Frankreich ihm gegenüber eingegangen ist, vor ein französisches Gericht geladen werden; derselbe kann auch wegen Verbindlichkeiten die er im Auslande einem Franzosen gegenüber eingieng, vor ein französisches Gericht geladen werden«.

Art. 15: »Ein Franzose kann wegen der im Auslande selbst gegen einen Ausländer eingegangenen Verpflichtungen vor ein französisches Gericht geladen werden«.

Civilprocessordnung dagegen anzurufen*); wenn er dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft die Competenz ertheilt, so gilt das einzig und allein für französische Gesellschaften; daher kann diese Bestimmung die in Art. 14 aufgestellte allgemeine Regel nicht umstoßen. Heute sind die Rechtsgelehrten über diesen Punkt vollkommen einig. — Aber es muss sich um die Erfüllung einer Verpflichtung handeln, welche die Gesellschaft unmittelbar gegenüber einem Franzosen eingieng; der Artikel kommt nicht zur Anwendung, wenn der Franzose bloß Uebernehmer der Actien eines Ausländers ist.

3. Bei welchem französischen Gericht muss man die Klage einbringen? — Aber es genügt nicht, die Competenz der französischen Gerichtshöfe allgemein nachzuzuweisen, sondern man muss auch angeben, bei welchem französischen Gericht die Belangung eingebracht werden muss. Wenn die Gesellschaft in Frankreich eine Niederlassung besitzt, so ist das Gericht dieser Niederlassung ebenso competent, wie es dasjenige des Aufenthaltsortes für einen privaten Ausländer wäre; die Vorladung kann dem Bevollmächtigten der Gesellschaft zu den üblichen Fristen ins Haus zugestellt werden. Im gegentheiligen Falle kann der französische

*) Art. 59, al. 1 und 4 der französischen Civilprocessordnung: al. 1: »Wenn es sich um Privatpersonen handelt, wird der Angeklagte vor das Gericht seines Domicils,

Kläger die Gesellschaft vor das Gericht seines Wohnsitzes fordern. Die Gesellschaft, die in Frankreich bloß eine einfache Agentschaft besitzt, kann sich nicht auf die Vergünstigung des Art. 14 des Code civil berufen.

4. Der Franzose kann als Kläger auf das Privileg der Gerichtsbarkeit verzichten. — Die die Gerichtsbarkeit bestimmende Clausel. — Wohlverstanden, die Bestimmung des Art. 14 des französischen Civilgesetzbuches ist für den als Kläger auftretenden Franzosen nicht zwingend, er kann immer förmlich oder stillschweigend darauf verzichten. Namentlich geht die stillschweigende Verzichtleistung aus der Subscription oder dem Ankauf von Actien einer Gesellschaft hervor, deren Statuten dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft die Competenz ertheilen. Indessen können die Richter allenfalls die Verzichtleistung in Erwägung der Umstände als nicht vorgefallen betrachten, wenn z. B. die Zeichnung oder Annahme der Actien vor der Veröffentlichung der Statuten erfolgte, oder wenn die Actie auf einer Vereinbarung oder sonst einer Thatsache beruht, die der Constitution der Gesellschaft vorausgieng. Die französischen Gerichte können übri-

---

und wenn er keines besitzt, vor das Gericht seines Wohnortes geladen«.

al. 4: »Wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, so geschieht es, so lange sie besteht, vor dem Richter des Ortes, wo sie etabliert ist«.

gens die Begründung des Processes revidieren, wenn man von ihnen die Bestätigung eines ausländischen Urtheils verlangt, welches über Aufforderung zur Nachzahlung an die Gesellschaft gegen einen Franzosen, dessen Eigenschaft als Actionär bestreitbar ist, gefällt wurde. Die die Gerichtsbarkeit bestimmende Clausel kann bloß den Actionären, keineswegs aber den Gläubigern entgegengesetzt werden, die doch an dem von den Statuten bestimmten Uebereinkommen in keiner Weise betheiligt sind.

5. Die ausländischen Gesellschaften können einen Franzosen vor ein französisches Gericht laden. — Der Art. 15 des französischen Civilgesetzbuches wird gleichermaßen auf die ausländischen Gesellschaften angewendet.

So kann der französische Actionär einer ausländischen Gesellschaft, der wegen Einzahlung auf seine Actien vor einem französischen Gerichte belangt wird, seine Verweisung vor das ausländische Gericht des Sitzes der Gesellschaft nicht verlangen. Das französische Gericht, welches competent ist, über die Hauptklage zu entscheiden, ist es auch für die Erkenntnis der Einreden und Vertheidigungsmittel, die derselben entgegengesetzt werden.

Wenn indessen eine ausländische Gesellschaft, deren Statuten dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft die Berechtigung der Rechtsprechung zuerkennt, hiedurch den französischen Actionär

verpflichtet, auf das Recht zu verzichten, das ihm Art. 14 des französischen Civilgesetzbuches ertheilt, so muss man folglich annehmen, sie verzichte ihrerseits darauf, gegen ihn die Bestimmung des Art. 15 des Civilgesetzbuches anzurufen. Folglich sind die französischen Gerichte incompetent, über die, von den Liquidatoren der ausländischen Gesellschaft gegen den französischen Actionär eingereichte Belangung zu urtheilen.

Ebenso hat der französische Actionär einer ausländischen Gesellschaft, die seine Actien verkauft hat, um die von ihm geschuldeten Nachzahlungen zu decken, und ihn wegen der Differenz gerichtlich belangt, das Recht zu verlangen, vor das ausländische Gericht des Sitzes der Gesellschaft verwiesen zu werden, um die Nichtigkeit des Beschlusses der Gesellschaft betreffs Verkaufes seiner Actien nachweisen zu können.

6. Sind die französischen Gerichte zuständig, Streitigkeiten zwischen einem Fremden und einer ausländischen Gesellschaft zu entscheiden? — Wenn der Streitfall bloß Ausländer angeht, so erklären sich die französischen Gerichte im allgemeinen incompetent. Diese Rechtsansicht findet ihre Anwendung auch im Falle der ausländischen Gesellschaft; namentlich verweigern die französischen Gerichte ein Urtheil, wenn es sich um einen Streit handelt, der zwischen zwei fremden Gesellschaften aus einem Vertrag entsprungen ist, der im Auslande geschlossen wurde.

Die entgegengesetzte Lösung überwog für einen Process von Ausländern gegen eine ausländische Gesellschaft, die eine Niederlassung hatte, und die ihren Verpflichtungen, die statutengemäß in Paris einzulösen waren, nicht nachkam.

Ebenso kann eine ausländische Gesellschaft, die zum Zwecke einer Handelsunternehmung, die sie in dieser Stadt errichtete, auf den Namen eines Ausländers in Paris zahlbare Wechsel unterzeichnet hat, nicht die Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte ablehnen.

Das in Frankreich vorgenommene Compromiss ist nichtig, wenn die Schiedsrichter nicht namentlich bezeichnet sind und wenn sie über Schwierigkeiten entscheiden sollen, die noch nicht bestehen; aber eine solche Verbindlichkeit bringt wenigstens von Seite der Vertragsparteien den Willen, ihre Streitigkeiten der französischen Gerichtsbarkeit vorzulegen, mit sich.

7. Die schiedsrichterliche Clausel. — Der Artikel 1016 der französischen Civilprocessordnung verbietet die schiedsrichterliche Clausel; zwei Personen können nicht von vornherein übereinkommen, die Differenzen, die etwa zwischen ihnen entstehen könnten, Schiedsrichtern zu unterwerfen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die ausländischen Gesellschaften, und man muss sich nach den ausländischen Gesetzen richten, um zu wissen, ob die in den Statuten enthaltene schiedsrichterliche Clausel giltig ist oder nicht. Die französischen Actio-

näre werden durch ihre Zustimmung zu den Statuten als dem ausländischen Gesetze unterworfen betrachtet, das eventuell die schiedsrichterliche Clausel zulässt. Die Clausel wäre nichtig, wenn der thatsächliche Sitz der Gesellschaft in Frankreich wäre und wenn Erwählung des Domicils geschehen wäre, verbunden mit der Zuerkennung des Schiedsrichteramtes an französische Schiedsrichter.

8. Unterscheidung zwischen gesellschaftlichen und privaten Klagen. — Die Competenzzuerkennung an ausländische Richter oder Schiedsrichter bezieht sich meistens nur auf gesellschaftliche Klagen. Was hat man darunter zu verstehen? Diese Frage ist einigermaßen mit derjenigen verwandt, die wir anläßlich der Verantwortlichkeit der Verwalter besprachen.

Die gesellschaftliche Streitigkeit geht die Gesammtheit der Actionäre, also die Gesellschaft selbst an. So z. B. ein Ansuchen um Auflösung oder eine Klage gegen die Verwalter, weil sie die Auszahlung der Dividenden-Coupons, als allgemeine Maßregel, verweigerten. Dasselbe hätten wir von der Verantwortlichkeitsklage gegen die Verwaltung zu sagen, die sich auf einen von allen Actionären in gleicher Weise erlittenen Schaden gründet.

Die Streitigkeit wäre aber privat und als solche in der Zuerkennung der Competenz durch

die Statuten nicht einbegriffen, wenn man sich über die Verantwortlichkeit der Verwalter wegen eines den Klägern als Einzelpersonen zugefügten Schadens beschwerte. Dasselbe gilt von einer von französischen Actionären gegen andere französische Actionäre angestrengten Klage auf Schadenersatz sammt Zinsen, die sich auf Unregelmäßigkeiten in der Zusammensetzung einer Generalversammlung stützt. Führen wir schließlich noch die Klage eines französischen Actionärs an, der beanspruchte, sich die Interessencoupons seiner Papiere in Paris ausbezahlen zu lassen, und der sich hiebei auf die den französischen Subscribenten allein gemachten Versprechungen beriefe.

9. Ueber die Competenz der französischen Gerichte im Concursfalle. — Die Frage der Competenz der französischen Gerichte bietet besonders in Concursangelegenheiten großes Interesse. Es ist vollkommen klar, dass die französischen Gerichte den Concurs über eine deutsche Gesellschaft verhängen können, wenn diese zwar ihren Sitz im Auslande, aber ihre Hauptniederlassung, also ihr Domicil oder bloß eine gewöhnliche Niederlassung in Frankreich hat. Aber selbst unter anderen als diesen Bedingungen kann jeder französische Gläubiger in Frankreich den Concurs über sie verhängen lassen. Das ist eine Anwendung des Privilegiums der Gerichtsbarkeit den Gerichten zugestanden durch den Art. 14 der Civilprocessordnung.

Wie soll man sich aber hinsichtlich eines im Auslande verhängten Concurses benehmen? Man hat behauptet, dass das ausländische Urtheil berechtigtermaßen in Frankreich die Rechtskraft der Entscheidung mit allen ihren Folgen besäße, dass ein Verlangen der Exequatur unnöthig wäre, und die französischen Gerichte nicht neuerdings den Concurs verhängen und Masseverwalter bestellen müssten. Aber die entgegengesetzte Ansicht ist weit allgemeiner zugelassen; die in Concursfällen gefällten ausländischen Urtheile sind so wie alle anderen ausländischen Urtheile der Exequatur und einer Revision durch französische Gerichte unterworfen.

Indessen muss in Frankreich nicht neuerdings der Concurs über eine Gesellschaft verhängt werden, wenn dieser schon von einem ausländischen Gerichte verhängt wurde und wenn auf Verlangen der Curatoren ein französisches Gericht das ausländische Urtheil in Frankreich für rechtskräftig erklärt. Es werden also, damit dieses ausländische Urtheil seiner Form und seinem Inhalt nach ausgeführt werde, die bestellten Curatoren anerkannt und ermächtigt, die Activa, welche die fallite Gesellschaft etwa in Frankreich besitzen könnte, flüssig zu machen.

Wenn eine ausländ. Gesellschaft gleichzeitig im Ausland im Zustande der Liquidation und in Frankreich im Concurs befindlich ist, so kann der in Frankreich ernannte Masseverwalter von den Actionären die Ergänzung ihrer Hinterlegungen verlangen; er ist nicht gezwungen, wie

es etwa ein dem ausländischen Liquidator bloß beigestellter Co-Liquidator wäre, die Bedingungen zu erfüllen, die vorgeschrieben sind, damit die ausländische Entscheidung in Frankreich Rechtskraft erlange.

10. Was die Errichtung, die Thätigkeit und die Auflösung der Gesellschaft betrifft, muss das ausländische Gesetz befolgt werden. — Die Errichtung richtet sich in Form und Inhalt nach den Bestimmungen des ausländischen Gesetzes. Dieses Gesetz bestimmt die Art der Beweisführung für den Vertrag, die Vorschriften für die Publicität. Es ist nicht nothwendig, die in Frankreich vom Gesetze des Jahres 1867 verlangten Ankündigungen und Einlagen zu machen, selbst wenn die Gesellschaft in Frankreich eine wirkliche Niederlage besitzen sollte. Ebenso wird nicht das Gesetz vom Jahre 1867, sondern das ausländische Gesetz angewendet, wenn es sich um das Minimum des Actienbetrages, die Zeichnung, die Freimachung der Actien,*) die Verwandlung in Inhaberpapiere, die Genehmigung von Sacheinlagen, die Beibringung von Vermögensstücken und andere besondere Vergünstigungen handelt.

*) Die Käufer von Actien können sich nicht weigern ihre Verpflichtungen zu erfüllen, unter dem Vorwande, dass die Actien gegen die Bestimmung des französischen Gesetzes zu einem geringeren Betrage als 500 Francs ausgegeben worden seien. (Entscheidung des Pariser Appellgerichtes vom 4. August 1893.)

Die Ordnungsmäßigkeit der Constitution wird durch Vorbringung von beglaubigten Urkunden, so wie sie im Ausland verlangt werden, von einer Bestätigung gewöhnlich begleitet. Die Fragen, die entstehen können, werden nach dem ausländischen Gesetze und von den dortigen Gerichten entschieden, das französische Gericht hat hiemit nichts zu schaffen. — Dieselbe Lösung muss für die Thätigkeit der Gesellschaft, die Befugnis der Geschäftsführer oder des Vorstandes für die Generalversammlungen, die Aufforderung zur Nachzahlung und die Verantwortlichkeit der Inhaber der Actien,*) für den nachmaligen Verkauf der eventuell unbezahlten Actien auf ausländischen Börsen und für den Recurs gegen den Actienübernehmer gelten.**) Die Verjährung der

*) Die französischen Gerichte, welche einem ausländischen Urtheil, worin der französische Actionär zur Volleinzahlung auf die Actien einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft verurtheilt wird, die Exequatur ertheilen sollen, können über die Ansprüche des französischen Actionärs, der den Nutzen der Aufforderung zur Volleinzahlung bestreitet, nicht entscheiden. Sie können unter Vorbehalt der Berufung die Execution des ausländischen Urtheiles nicht anordnen, wenn dies zur Folge hätte, die Vorschriften des ausländischen Urtheiles zu verschärfen.

**) Es wurde jedoch das Urtheil gefällt, dass die Bestätigung von Schuldverschreibungen, welche von den Verwaltern der ausländischen Gesellschaft kraft ihres Amtes zu Gunsten eines Franzosen in Frankreich gemäß dem französischen Gesetze ausgestellt wurden, giltig sind, selbst wenn das ausländische Gesetz für die Giltigkeit dieser Bestätigungen gewisse Formalitäten verlangt, die hier nicht erfüllt wurden. (Entscheidung des Civilgerichtes des Seine-Departements vom 23. Juli 1895.)

Klagen auf Bezahlung des Saldos des Preises der Actien richtet sich nach dem Gesetze, in dessen Wirkungsgebiet die Gesellschaft errichtet wurde. Immerhin bezieht sich die Verjährung nach diesem Artikel bloß auf Klagen gegen Actionäre oder Gesellschafter; wer seine Actien nicht zur rechten Zeit freigemacht hat, so dass sie an der Börse verkauft wurden, hat aufgehört, Actionär zu sein und ist ein bloßer Schuldner der Gesellschaft.

Nach einem Erlasse verfallen die Capitalien, die durch Verlosung rückzahlbar wären, aber zu einer bestimmten Frist (im vorliegenden Falle in zehn Jahren) nicht behoben wurden, unbedingt der Gesellschaft. Eine Ausnahme ist selbst dann nicht statthaft, wenn nicht mehr fällige Coupons ausgezahlt wurden, die entsprechend der vom Obligationenbesitzer bei ihrer Eincassierung eingegangenen Verpflichtung, zurückerstattet werden müssten, wenn die Papiere thatsächlich amortisiert sind.

Die ausländischen Versicherungs-Gesellschaften, die in Frankreich bloß Filialen besitzen, können nicht gezwungen werden, ihren französischen Versicherten anderswo als am Orte des Sitzes der Gesellschaft Einsicht in ihre Bücher zu gestatten.

Wenn eine Generalversammlung von Actionären das Mandat des Comités, das sie in Paris vertritt, widerruft und ein anderes Comité ernennt, so hat der Richter in der Voruntersuchung, wenn der genannte Beschluss angefochten wird, weder das Recht, den erwähnten Vorgang auf

seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, noch vorläufig sich über das Ansuchen der neuernannten Verwaltungsräthe um Besitznahme zu entscheiden. In diesem Falle werden die Wertsachen und sonstigen Eigenthumsgegenstände der Gesellschaft einem Streitgutsverwalter anvertraut, und es wird ihm erlaubt, von dem Sitze des in Paris errichteten Comités Besitz zu ergreifen.

Die Gründe der Auflösung werden nach ausländischen Gesetzen erwogen, die ausländischen Gerichte allein sind berechtigt, die Auflösung anzuordnen. Die Gesellschaft muss sich in Frankreich für die Liquidationsarbeiten nach den ausländischen Gesetzen richten, daher können die Liquidatoren nicht vor der Erfüllung der gerichtlichen Formalitäten, wie sie das ausländische Gesetz für die Möglichkeit einer derartigen Belangung verlangt, die französischen Actionäre wegen Begleichung der Zahlungen auf ihre Actien verfolgen.

11. Die französischen Strafbestimmungen sind auf ausländische Gesellschaften nicht anwendbar. — Die speciellen civilrechtlichen und strafrechtlichen Strafbestimmungen des französischen Gesetzes sind auf die ausländischen Gesellschaften nicht anwendbar, sie schließen sich in der That eng an die Bestimmungen unseres Gesetzes über die Zusammensetzung der Gesellschaft an, denen ausländische Gesellschaften nicht unterworfen sind. So wird zwar die Verantwortlichkeit der

Gründer, des Vorstandes, nur nach gemeinem oder ausländischem Rechte beurtheilt. Die in den Art. 13 und 14 des Gesetzes vom Jahre 1867 bestimmten Strafen können diese Gesellschaften, selbst wenn auf französischem Boden Unregelmäßigkeiten in der Ausgabe und im Verkauf bei ihnen vorkamen, nicht treffen.

Eine entgegengesetzte Lösung überwog bei der Uebertretung des Art. 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1867, das diejenigen, welche falsche Ankündigungen in der unredlichen Absicht verbreiteten, um Subscriptionen oder Einlagen zu bekommen, bestraft. Dieses Vorgehen wird wegen seines betrügerischen Charakters dem Diebstahl angereiht; in diesem Falle muss also die Bestimmung angewendet werden, dass die Strafgesetze für alle gelten, die sich im betreffenden Lande befinden.

II. Capitel.

Ausgabe und Negocierung von Papieren ausländischer Gesellschaften.

Inhalt. 12. Die Ausgabe der Papiere ausländischer Gesellschaften in Frankreich ist frei. — 13. Die Negocierung derselben an öffentlichen französischen Börsen unterliegt gewissen Vorschriften.

12. Die Ausgabe der Papiere ausländischer Gesellschaften in Frankreich ist frei. — Die Emission und der Verkehr der Actien oder Obligationen ausländischer Gesellschaften sind in Frankreich keiner besonderen Bestimmung unterworfen. Die gleiche

Behandlung erfahren alle ausländischen Gesellschaften, ob sie nun von der Regierung autorisiert sind oder nicht, so wie es dem Gesetze aus dem Jahre 1857 entspricht.

Die ausländischen Gesellschaften können in Frankreich zur Subscription ihrer Actien auffordern, ohne irgend welche Ermächtigung zu verlangen. Sie können sogar in Frankreich eine Emission im eigentlichen Sinne des Wortes vornehmen, d. h. den Subscribenten die Papiere ausliefern. Es genügt, dass sie nach ihrem heimatlichen Gesetz rechtmäßig constituiert seien und den Vorschriften der Steuergesetze, die wir weiterhin besprechen werden, Genüge leisten. Es ist nicht nothwendig, dass sie die Bedingungen des Gesetzes vom Jahre 1867, besonders in Bezug auf die Höhe des Actienbetrages und die Freimachung des vierten Theiles, erfüllen.

Diese Freiheit besteht umso eher für die Emission von Obligationen, da das französische Gesetz selbst hierin keine Vorsischtsmaßregel traf. Immerhin bringen wir das Verbot, unermächtigterweise verlosbare Obligationen auszuzugeben, und den Zwang, die Bedingungen der Steuergesetze einzuhalten, in Erinnerung.

13. Die Negocierung der Papiere an öffentlichen französischen Börsen unterliegt gewissen Regeln. — Die Negocierung der Actien oder Obligationen fremder Gesellschaften kann in Frankreich ohne Beschränkung vorgenommen werden, wenn

sie direct zwischen den Käufern und Verkäufern oder durch Vermittlung von Privatpersonen stattfindet. Das Gesetz vom Jahre 1867 kann nicht angewendet werden, die Actien müssen zu einem Viertel freigemacht werden.

Anders aber die Papiere, die im Börsenverkehr sind. Sie unterliegen dem Decret vom 6. Februar 1880, das durch die Decrete vom 1. December 1893 und 10. August 1896 theilweise abgeändert wurde.

Art. 1 des Decretes vom 6. Februar 1880 lautet folgendermaßen:

„Die Börsenkammern in Paris oder in den Departements gestatten, verweigern, verbieten oder schieben die Negocierung von Actien, Obligationen oder sonstwie benannten Anleihepapieren ausländischer Gesellschaften, Unternehmungen, Körperschaften, Städte, Provinzen und sonstiger ausländischer Anstalten an ihren Börsen auf."

Nach Art. 2 „lässt sich die Börsenkammer, bei der um die Zulassung eines ausländischen Wertpapieres angesucht wird, folgende Documente und Nachweise vorlegen: 1. die öffentlichen oder privaten Documente, Statuten, Submissionsbedingungen u. s. w., auf Grund deren dieses Wertpapier in seinem Ursprungsort creiert wurde; 2. die Bestätigung der in Frankreich bestehenden Consularbehörde, dass diese Documente den Gesetzen und Gebräuchen ihres Heimatlandes entsprechen, und dass das Wertpapier officiell an der dortigen Börse notiert ist, es sei

denn, dass es dort keine Börse gäbe, was dann durch eine Bestätigung festgestellt werden müsste; 3. den Nachweis der Genehmigung eines für die Bezahlung der Gebüren an den Fiscus verantwortlichen Vertreters durch den Finanzminister."

Das Decret vom 10. August 1896 ändert diesen Text dahin ab, dass der verantwortliche Vertreter entweder vom Minister oder in dessen Stellvertretung vom Generaldirector der Registratur, der Domänen und des Stempelwesens genehmigt werden kann.

Nach Art. 3 des Decretes vom 6. Februar 1880 „kann die Börsenkammer außerdem alle Actenstücke, Nachweise und Auskünfte, die sie für nothwendig hält, verlangen".

Nach Art. 4 „können die zur Notierung zugelassenen Actien nicht weniger als 100 Francs betragen, wenn das Unternehmungscapital 200.000 Francs nicht überschreitet, und nicht weniger als 500 Francs, wenn das Capital 200.000 Francs überschreitet. Sie müssen zu einem Viertel freigemacht sein."

Das Decret vom 1. December 1893 ändert diesen Text folgendermaßen, um ihn mit dem Gesetze des 1. August 1893 in Einklang zu bringen:

„Die zur Cotierung zugelassenen Actien dürfen nicht weniger als 25 Francs betragen, wenn das Capital unter 200.000 Francs ist, und nicht weniger als 100 Francs, wenn das Capital 200.000 Francs übersteigt. Sie müssen bis zum Betrage von 25 Francs freigemacht sein, wenn sie unter

100 Francs sind, und wenigstens bis zum Betrage eines Viertels, wenn sie über 100 Francs sind."

Die Actien, die den Minimalbetrag nicht erreichen, können nicht cotiert werden und entgehen dem Monopol der Makler.

Nach Art. 5 des Decretes vom 6. Februar 1880 „kann der Finanzminister stets die Negocierung eines ausländischen Wertpapieres in Frankreich untersagen".

Diese Bestimmungen ziehen übrigens keine Strafen nach sich.

II. Theil.

Die Verpflichtungen der ausländischen Actiengesellschaften gegenüber dem Fiscus.

Die ausländische Gesellschaft, die beabsichtigt, in Frankreich Titel, Actien oder Obligationen auszugeben, oder an der Börse, oder sonstwie in Verkehr zu bringen, oder aber eine Niederlassung zu eröffnen, muss vor allem der Registraturbehörde eine zahlungsfähige Person als Bürgen vorschlagen, welche sich für die Zahlung der Taxen, welche die ausländische Gesellschaft erlegen muss, verbürgen soll.*)

*) Wir müssen hier die einschlägigen Fragen betreffs der Gebüren, welche in Frankreich für den Gründungsact der ausländischen Gesellschaft erhoben werden, wenn das Einregistrieren obligatorisch wird, wie es das Gesetz für einige Fälle bestimmt, erörtern.

Fall, wenn die Eintragung obligatorisch ist. — Betrag der Gebür. — Der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, deren Sitz im Ausland, ist, unterliegt, ob er nun in Frankreich oder im Auslande abgefasst wurde, der Eintragung nur dann, wenn in einem öffentlichen Act in Frankreich von ihm Gebrauch gemacht wird oder wenn man ihn bei Gericht vorlegt. Auf die Apports wird dieselbe Gebür behoben, wie bei der Errichtung einer französischen Gesellschaft.

Die Uebertragungsgebüren werden mit 20 Procent berechnet, wenn es sich um ausländische Liegenschaften

Diese Verpflichtung, eine zahlungsfähige Bürgschaft bestätigen zu lassen, besteht unter zwei verschiedenen Voraussetzungen. Wir wollen

---

handelt (Gesetz vom 28. Februar 1872, Art. 1; Gesetz vom 28. April 1893, Art. 19), und nach einem Tarif, der sich nach dem Wesen des Gegenstandes richtet.

In Frankreich hinterlegter Act. — Die Constituierungs- und Stundungsacte der Gesellschaft, die in Frankreich zur Eintragung vorgelegt werden, unterliegen der vom Gesetze vom 28. Februar 1872 (abgeändert durch das Gesetz vom 28. April 1893) aufgestellten Gebür, ohne dass man, wie man unrichtig behauptete, zu unterscheiden hätte, ob die betreffenden Gesellschaften in Frankreich in Betrieb sind oder nicht, und ohne dass man sich um den Zweck, zu dem die Hinterlegung erfolgte, zu kümmern brauchte.

Die erliegenden Auszüge, in welchen die Clauseln des Gesellschaftsvertrages enthalten sind bezüglich der Constituierung, der Auftheilung in Actien, der Fesstellung der Apports, d. h. der Clauseln, die in ihrer Gesammtheit die hauptsächlichsten Bestimmungsstücke des Gesellschaftsvertrages enthalten, machen die Gebür für die Bildung der Gesellschaft einforderbar. (Seine, December 1873.)

Es ist den Parteien, welche den Auszug eines Actes vorlegen, der einer steigernden Gebür unterliegt, nicht erlaubt, die Clauseln auszulassen, die gestatten, die Höhe der Gebür zu bestimmen; sie müssen daher, wenn es sich um eine Gebür handelt, die nach den Apports berechnet wird, deren Wert bekannt geben, indem sie eine Schätzung der gesellschaftlichen Activa liefern.

Apport unter lästiger Bedingung. — Im Auslande vor sich gegangene Verträge wegen Uebertragung des Besitzes oder des Fruchtgenusses von in Frankreich befindlichen Liegenschaften unterliegen der Eintragung, und es muss die Gebür hiefür bezahlt werden; infolgedessen ist die Finanzverwaltung ermächtigt, in diesem

zuerst die erste untersuchen, welche die Ausgabe und Verwertung der Papiere betrifft.

Falle mit allen Mitteln die Deckung der Gebür zu verfolgen.

Der die Gesellschaft abändernde Act. — Wenn der Gründungsact im Auslande vor sich gieng und nicht in Frankeich eingetragen wurde, so gibt der nachträgliche Act, der die Vermehrung des Gesellschaftscapitals und die Verlegung des Gesellschaftssitzes feststellt, Grund zu einer Gebür auf das gesammte Gesellschaftscapital und nicht bloß auf die Erhöhung desselben (Seine, 11. Februar 1898); der zweite billigende Beschluss über die abgeänderten Statuten, der in Frankreich gefasst wurde, wird, wenn er die Hauptclauseln des Gesellschaftsvertrages enthält, als solcher aufgefasst, und die Gebür kann darauf erhoben werden.

Anleiheact. — Die von einer ausländischen Gesellschaft in Frankreich aufgenommene Anleihe, die durch Obligationen gedeckt ist, welche die Stempelgebür für die »besteuerbare Anzahl« regelmäßig bezahlen, ist der einprocentigen Eintragungsgebür nicht unterworfen.

Durch das Gesetz vom 25. Februar 1901 auferlegte Verpflichtungen. — Der Art. 15 dieses Gesetzes verpflichtet alle Gesellschaften, der Registraturverwaltung ein Verzeichnis der bei ihnen hinterlegten Wertpapiere, die sie den Erben des hingeschiedenen Hinterlegers überliefern sollen, vorzulegen. Hauptbedingung für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist, dass die Gesellschaft vom Hingang des Erlegers Kenntnis habe, d. h. dass die Auslieferung der Papiere nach Nachweis der Erbberechtigung der Parteien geschehe; das Verzeichnis muss dem Abtheilungs-Director spätestens 14 Tage nach der Uebergabe bestellt werden Die gleiche Verpflichtung besteht betreffs der Summen, die die Gesellschaften diesen Erben übergeben, ob sie dieselben schulden oder bloß aufbewahrten.

I. Capitel.

Die Gesellschaft, welche ihre Papiere an der Börse notieren lässt oder sie in Frankreich in Verkehr setzen will.

Wir wollen weiter unten ausführen, welche Gebüren die Gesellschaft zu zahlen hat. Nur müssen wir bemerken, dass diese Gebüren nicht das Gesammtcapital der Gesellschaft, sondern bloß den Theil davon betreffen, der als in Frankreich im Verkehr befindlich angenommen wird. Welches Verhältnis zwischen diesem in Frankreich umlaufenden Capital und dem Gesammtcapital der Gesellschaft besteht, werden wir im folgenden auseinandersetzen, keinesfalls kann es geringer sein als $^1/_{10}$ für die Actien und $^2/_{10}$ für die Obligationen.

Die zu zahlenden Gebüren sind dreierlei Art:

1. Die Stempelgebür, d. i. eine jährlich zahlbare Gebür im Betrage von 6 Centimes für 100 Francs des Nominalwertes eines jeden Titels, jeder Actie oder Obligation.

2. Uebertragungsgebür. Die Wertpapiere der ausländischen Gesellschaften, ob sie nun auf den Namen lauten oder Inhaberpapiere sind, sind einer jährlichen Taxe von 20 Centimes für je 100 Francs, berechnet nach dem letzten Courswert des Papieres, unterworfen.

3. Einkommensteuer. Die ausländischen Gesellschaften sind, wie die französischen, einer 4procentigen Steuer auf die unter die Actionäre vertheilten Interessen unterworfen.

Daraus folgt, dass die ausländischen Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich im Verkehr sind, folgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einen verantwortlichen Bürgen für die Bezahlung der Gebüren bestätigen zu lassen.

2. Der französischen Steuerverwaltung alle nöthigen Aufklärungen zu geben, zur Ermittlung des Theiles der gesellschaftlichen Papiere, die in Frankreich umlaufen.

3. Für den Theil der Papiere, die in Frankreich circulieren sollen, folgende Gebüren zu bezahlen: a) die jährliche Stempelgebür von 6 Centimes für je 100 Francs des Nominalwertes des Papieres; b) die jährliche Uebertragungsgebür von 20 Centimes für je 100 Francs des Verkaufswertes jedes Papieres; c) die jährliche Einkommensteuer von 4 Procent.

Wir wollen nach und nach alle Fragen, die infolge dieser verschiedenen Verpflichtungen entstehen können, behandeln.

I. Abschnitt.

Die Gesellschaft muss einen für die Zahlung der Gebüren verantwortlichen Bürgen bestätigen lassen.

Inhalt. 14. Allgemeines Wesen dieser Bestimmung. — 15. Die vom verantwortlichen Vertreter verlangten Garantien. — 16. Von der Gesellschaft vorzulegende Papiere. — 17. Ausdehnung der Verbindlichkeit des verantwortlichen Vertreters. — 18. Dauer der Verbindlichkeit.

14. Allgemeines Wesen dieser Bestimmung. — Das Gesetz erlegt den ausländischen Gesellschaften die drei obenerwähnten Steuern auf und will naturgemäß deren Deckung sichern. Deshalb verpflichtet es die Gesellschaften, von der Finanzverwaltung einen Bürgen bestätigen zu lassen, der sich für die Zahlung verbürgen soll; diesen Bürgen nennt das Gesetz den „verantwortlichen Vertreter".

Der Vorschlag dieses Bürgen ist die erste Formalität, welche die Gesellschaft zu erfüllen hat, und zwar bevor sie irgend etwas unternimmt oder überhaupt Papiere verkauft.

15. Die vom verantwortlichen Vertreter verlangten Garantien. — Das Decret vom 6. December 1872 verlangt, dass der verantwortliche Vertreter Franzose, die Behörde hat hinzugefügt, dass er zahlungsfähig und gut beleumundet sein muss; wenn der Vertreter vorgeschlagen ist, wird eine Enquête eröffnet, und die Behörde entscheidet unwiderruflich, ob er angenommen werden soll oder nicht. Am häufigsten schlagen die ausländischen Gesellschaften das Bankhaus, das mit ihren verschiedenen Finanzoperationen betraut ist, der Steuerbehörde zur Genehmigung vor.

16. Von der Gesellschaft vorzulegende Papiere. — Folgende Formalitäten sind zu erfüllen:

1. Die Gesellschaft unterzeichnet einen formellen Act, in dem sie sich verpflichtet, die erforderlichen Gebüren zu bezahlen. Zur Bekräftigung dieses Actes muss sie Beweisstücke vorbringen, dass der Unterzeichner rechtmäßigerweise die Gesellschaft vertritt, außerdem eine Abschrift der gesellschaftlichen Statuten sammt einer französischen Uebersetzung auf gestempeltem Papier.

Wenn zum Nachweis der Befugnis des Unterzeichners des Verpflichtungsactes Beschlüsse oder Beauftragungen vorgelegt werden müssen, so müssen diese Documente gestempelt und die Unterschriften darauf von den französischen diplomatischen oder Consularbehörden im Auslande beglaubigt sein.

17. Ausdehnung der Verbindlichkeit des verantwortlichen Vertreters. — Der Vertreter verpflichtet sich persönlich, er nimmt den Platz der Gesellschaft ein; wenn durch sie nicht regelmäßig die Zahlungen geleistet werden, so wird gegen ihn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Die vom Vertreter übernommene Verbindlichkeit muss klarlautend und nicht bedingungsweise sein, sie muss alle der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen umfassen. Wenn alle Papiere der Gesellschaft in Frankreich circulieren, so muss sich die Verbindlichkeit des Vertreters ebenso wie die der Gesellschaft auf die Gesammtheit dieser Papiere erstrecken. Trotzdem werden

aber bloß die Gebüren für den besteuerbaren Bruchtheil eingehoben, entsprechend dem thatsächlichen Verkehr, wie wir weiter unten ausführen werden.

Wenn aber die in Frankreich placierten Papiere nur eine Serie umfassen, so muss diese Serie und die Nummern der Actien und Obligationen, die sie bilden, genau angegeben werden.

18. Dauer der Verbindlichkeit. — In der Regel soll die von dem Vertreter übernommene Verbindlichkeit so lange dauern als die der Gesellschaft.

Indessen genehmigt die Behörde auch, dass die Verbindlichkeit nach einer oder mehreren Perioden von drei Jahren gelöst werden kann, unter der Bedingung, dass der Vertreter sechs Monate vor Ablauf der Periode schriftlich von der Absicht der Gesellschaft, die Verbindlichkeit zu lösen, in Kenntnis gesetzt werde. Die Verwaltung bestätigt den Empfang dieser Benachrichtigung.

Ebenso ist es zugelassen, dass die Verantwortlichkeit des Vertreters durch die Liquidation aufgehoben wird.

Wenn der von der Gesellschaft vorgeschlagene verantwortliche Vertreter von der Behörde genehmigt wird, so wird diese Entscheidung der Gesellschaft bekanntgegeben, und von diesem Zeitpunkte an kann sie ihre Geschäfte in Frankreich anfangen, ohne die Bestimmung der Höhe der zu zahlenden Gebür abzuwarten.

II. Abschnitt.

Erlag einer Caution.

19. Bedingungen des Cautionserlages. — Es kann vorkommen, dass die ausländischen Gesellschaften Schwierigkeiten begegnen, einen verantwortlichen Vertreter zu finden; um dieser Unannehmlichkeit zu begegnen, hat das Gesetz vom 13. April 1898 sie ermächtigt, eine Caution in Geld zu erlegen, um die Zahlung der Gebüren, die sie erlegen müssen, zu sichern.

Das Decret vom 22. Juni 1892 bestimmt alle Einzelheiten des Erlages.

Dieses Decret setzt folgende Grundbestimmungen fest:

1. Um die Zahlung der Gebüren zu garantieren, muss die Gesellschaft einen Betrag ungefähr in der halben Höhe der während drei Jahren für so viel Antheilscheine, als die Gesellschaft besteuern lassen will, zu entrichtenden Gebüren bei der Depositencasse erlegen.

2. Sobald die über das Gutachten der competenten Commission vom Minister als versteuerbar erklärte Anzahl von Papieren geringer ist als jene, auf Grund deren die Höhe des Erlages berechnet wurde, so kann der Betrag der erlegten Summe herabgemindert werden.

3. Die erlegte Summe trägt zwei Procent zu Gunsten der Gesellschaft.

4. Die Gesellschaften können stets die Bürgschaft des verantwortlichen Vertreters, den sie genehmigen ließen, durch den Erlag eines ent-

sprechenden Betrages ersetzen; ebenso können sie den erlegten Betrag zurückziehen, wenn sie vorher die Bürgschaft eines verantwortlichen Vertreters genehmigen ließen.

III. Abschnitt.

Bestimmung der der Besteuerung unterworfenen Capitalsbruchtheile.

Inhalt. 20. Der Bruchtheil muss vor Einforderbarkeit bestimmt werden. — 21. Wie der »besteuerbare Bruchtheil« bestimmt wird. — 22. Die Bestimmung des besteuerbaren Bruchtheiles gilt für drei Jahre.

20. Der Bruchtheil muss vor Einforderbarkeit bestimmt werden. — Wie wir eben früher bemerkten, ist nicht die Gesammtheit der Actien oder Obligationen, sondern nur derjenige Theil, der als in Frankreich circulierend gilt, der Besteuerung unterworfen.

Die Gebür ist nur eintreibbar, wenn die Höhe dieses Bruchtheiles der Antheilscheine bestimmt wurde, selbst wenn die Gesellschaft sich geweigert hätte, einen verantwortlichen Vertreter genehmigen zu lassen oder bei der Depositencasse die früher erwähnte Caution zu erlegen.

21. Wie der besteuerbare Bruchtheil bestimmt wird. — Eine Commission, die sogenannte „Commission für bewegliche Werte", wird eigens vom Minister ernannt und bestimmt den Bruchtheil der Actien und Obligationen, für die man die Gebür er-

legen muss. Die Registraturverwaltung veranstaltet eine Enquête, um mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Anzahl der in den Händen von Franzosen befindlichen Antheilscheine der Gesellschaft festzustellen, und legt das Ergebnis der Commission vor, und diese kann, wenn es ihr angezeigt scheint, weitere Erkundigungen einziehen; sie bestimmt die Anzahl der Antheilscheine, die zu besteuern sind; ihre Entscheidung ist unwiderruflich, und die Gesellschaft muss sich derselben unterwerfen.

Eigentlich hat die Commission bloß eine nominelle Rolle; die Registraturverwaltung vollführt die ganze Arbeit, und die Commission genehmigt bloß die Entscheidung derselben. Wenn also die Gesellschaft es für angezeigt hält, Nachweise vorzubringen, um den Betrag ihrer in Frankreich circulierenden Werte möglichst zu reducieren, so muss sie sich an das Registraturamt wenden, nicht aber erst bloß an die Commission. Die Commission versammelt sich bloß zweimal im Jahre; sie beschließt zugleich über alle in den letzten sechs Monaten eingereichten Gesuche. Zu bemerken ist, dass ein gesetzlicher Mindestbestand festgesetzt ist, unter den die Commission unmöglich hinuntergehen darf, und zwar ein Zehntel des gesammten Actien-, respective ein Fünftel des gesammten Obligationencapitals; die Berechnung dieses Minimums geschieht nach den thatsächlich ausgegebenen und placierten, und nicht nach den bloß dem Publicum zur Zeichnung angebotenen Papieren.

22. Die Bestimmung des besteuerbaren Bruchtheiles gilt für drei Jahre. — Die Bestimmung der besteuerbaren Papiere gilt für drei Jahre, angefangen von der erstmaligen Einführung von Papieren nach Frankreich.

Vor Ablauf des letzten Halbjahres des dritten Jahres muss die Gesellschaft, wenn sie es für rathsam hält, ihr Gesuch um Herabminderung der besteuerbaren Anzahl einbringen. Wenn die Commission vor Ablauf dieses dritten Jahres über dieses Gesuch nicht beschlossen hat, so bildet die vorher bestimmte Ziffer die Grundlage der Besteuerung während der nächsten drei Jahre.

IV. Abschnitt.

Bedingungen, welche die Steuer eintreibbar machen.

Inhalt. 23. Die Zulassung der Werte zur Börse. — 24. Deren Ausstellung zum Verkauf oder Ausgabe in Frankreich. — 25. Deren Einführung in Frankreich. — 26. Die Anzeige oder Veröffentlichung, dass man sie in Umlauf bringt. — 27. Die finanzielle Gebarung derselben

Das Gesetz vom 13. April 1898 hat in Ergänzung des Gesetzes vom 29. Juni 1872 folgende Thatsachen aufgezählt, welche die Steuer eintreibbar machen:

1. Die Zulassung der Werte zur Börse;

2. deren Ausstellung zum Verkauf oder Ausgabe in Frankreich;

3. deren Einführung in Frankreich;

4. die Anzeige oder Veröffentlichung, dass man sie in Umlauf bringt;

5. die finanzielle Gebarung derselben.

23. Zulassung der Werte zur Börse. — Das Gesetz erklärt ausdrücklich, dass die Zulassung nur für eine Gesellschaft, die einen verantwortlichen Vertreter genehmigen ließ, möglich ist; die Börsenkammer gesteht diese Einschreibung nur mit Erlaubnis des Ministers zu und gegen den Nachweis, dass die Gesellschaft allen Anforderungen der Steuergesetzbarkeit entsprochen hat.

Für die Eintreibung von Gebüren ist es nicht von Belang, ob die Einschreibung auf den ersten oder zweiten Theil der behördlichen Liste, wo die Werte stehen, die nur selten notiert werden, erfolgt. Es ist ebensowenig von Belang, wenn überhaupt kein Verkauf der von der Börsenkammer aufgenommenen Actien erfolgt ist.

Die Streichung von der behördlichen Liste hebt, aus welchem Grunde sie auch immer erfolgt ist, die Eintreibbarkeit der Gebüren nicht auf, so lange noch die Papiere in Frankreich circulieren. Die Gesellschaft muss nachweisen, dass es keinen Grund mehr zur Besteuerung gibt.

24. Ausstellung zum Verkauf oder Ausgabe. — Man versteht darunter die Placierung von Papieren durch die Gesellschaft oder deren Auftragnehmer, ohne Rücksicht darauf, ob Bekanntmachungen erfolgten oder

nicht, ob die Placierung nach den Statuten oder durch späteren Appell an die französischen Capitalisten vor sich gieng.

Aber zur Ausgabe gehört es, dass sich das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Actionär in Frankreich gebildet habe. Der Verkauf von Papieren an einen im Auslande befindlichen Franzosen macht die Gebüren nicht eintreibbar. Ebensowenig zieht die Subscription eines Franzosen auf eine im Auslande erfolgte Emission (Ausgabe) die Besteuerung nach sich.

Dagegen muss man es als Ausgabe auffassen — wodurch der Vorschlag eines verantwortlichen Vertreters obligatorisch wird — wenn die Gesellschaft die Ausgabe ihrer Papiere ausländischen Unternehmungen anvertraut, welche französische Banquiers als ihre Vertreter bezeichnen, die dann zur Subscription auffordern und die Zusagen der Subscribenten entgegennehmen sollen.

Die Papiere sind vom Augenblicke ihrer Ausgabe in Frankreich, bis es nachgewiesen wird, dass sie nicht mehr circulieren, den Gebüren unterworfen. Wenn bloß ein geringer Bruchtheil zurückbleibt, so werden die Gebüren auch weiterhin nach der einmal in Bausch und Bogen bestimmten Ziffer eingehoben.

Die Ausstellung und das Insubscriptionsetzen sind Emissionen von mehr oder minder langer Dauer; sie müssen so wie die Emission im engeren Sinne von der Gesellschaft ausgehen; man kann es daher nicht als solche auffassen, wenn ein Wechsler in seinem Schaufenster Pa-

piere, die sein Eigenthum sind, zum Verkaufe ausstellt.

25. Einführung in Frankreich. — Die Einführung in Frankreich besteht nach dem Gesetze in einer Placierung von Papieren in Frankreich nach ihrer Emission (z. B. die meisten Goldminenactien); es liegt übrigens Einführung nur dann vor, wenn die Anzahl der eingeführten Papiere eine sichtbare Geschäftsbewegung hervorbringen kann; es handelt sich hier um die Menge, über welche die Verwaltung unter der Aufsicht der Gerichte urtheilt.

26. Anzeigen und Veröffentlichungen. — Diese Maßregeln geschehen vor der Emission oder Einführung der Papiere. Sie ziehen die Eintreibbarkeit der Gebüren nur insoweit nach sich, als sie die Placierung von Papieren in Frankreich beabsichtigen und ihr Urheber an der Emission oder Placierung interessiert ist; die Zeitung, die den Aufruf veröffentlicht hat, ist dafür gar nicht verantwortlich.

27. Finanzielle Gebarung derselben. — Das Gesetz versteht darunter die Rückzahlung, die Uebertragung der Papiere und die Einlösung der Coupons. Die Anweisung der Regie für das Personal zur Anwendung des Gesetzes vom 13. April 1898 macht folgende wichtige Unterscheidung: „Das Gesetz," heißt es dort, „schließt

von diesen Bestimmungen den Kauf von Coupons seitens eines Wechslers, eines Bankhauses oder einer Creditanstalt aus, wenn diese Coupons gekauft wurden, um bei den Schaltern der Gesellschaft oder ihres Geschäftsfreundes eingelöst zu werden."

Eine französische Gesellschaft kann übrigens, ohne straffällig zu werden, mit im Auslande zahlbaren Checks handeln, wenn diese von einer nicht abonnierten ausländischen Gesellschaft zur Zahlung der Dividende an Actionäre bestimmt ist; es wäre dem nicht so, wenn die französische Gesellschaft als Vertreterin der schuldenden ausländischen Gesellschaft aufträte, oder wenn die zahlende Anstalt bloß eine Agentie der ausländischen Gesellschaft wäre.

Folgenden Schritt kann man, wenn kein verantwortlicher Vertreter vorhanden ist, nicht als durch das Gesetz vom 13. April 1898 verboten betrachten: Die Deponierung von Papieren einer ausländischen Gesellschaft in der Casse einer französischen Gesellschaft zum Zwecke der Feststellung des Rechtes des Inhabers an einer im Auslande stattfindenden Generalversammlung, Subscription oder Vertheilung theilzunehmen; die Anzeige und die Ankündigungen betreffs dieser Gebarung, in denen der Name der französischen Gesellschaft vorkommt; die Veröffentlichung eines Aufrufes, der die Ausbezahlung der Dividende einer ausländischen Gesellschaft im Auslande oder an einem nicht näher bestimmten Orte anzeigt.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

28. Vorläufige Erklärung. — Der Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1872 über die Renten- und Staatspapiere ausländischer Regierungen lautet folgendermaßen:

Art. 2. — Keine Emission oder Subscription von Renten oder Staatspapieren darf in Frankreich angezeigt, veröffentlicht oder ausgeführt werden, ohne dass 10 Tage vorher eine Erklärung beim Registraturamte des Aufenthaltsortes stattgefunden hätte, deren Datum auf der Ankündigung angegeben sein muss. Die Antheilscheine oder vorläufigen Anweisungen auf in Frankreich gezeichnete oder ausgegebene Antheilscheine werden den Subscribenten oder Uebernehmern erst nach Begleichung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Stempelgebüren eingehändigt. — Wenn die Gebür auf die vorläufige Anweisung bezahlt wurde, so wird das entsprechende endgiltige Papier gegen Vorweisung der Anweisung kostenfrei gestempelt.

Art. 3 behandelt die Bestrafung für Uebertretung dieser Bestimmung: Art. 3. — Jede Uebertretung des vorhergehenden Artikels kann unter den in § 3 des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 angegebenen Formen und Bedingungen festgestellt werden. Die Uebertretung wird mit einer Geldstrafe von 5 Procent des Nominalwertes der angekündigten und ausgegebenen Papiere, jedoch immer 50 Francs überschreitend belegt. Die Geldstrafe muss unwiderruflich von demjenigen, wel-

cher Ankündigungen ohne vorherige Erklärung bei der Behörde veröffentlichte, eine Emission oder Subscription von ungestempelten Papieren veranstaltete oder dabei den Vermittler abgab, erlegt werden. Die gleiche Geldstrafe droht Emissionen oder Subscriptionen ohne vorherige Erklärung. Auch der Subscribent oder Uebernehmer von nicht gestempelten Papieren ist straffällig, er kann sich höchstens auf denjenigen, der die Subscription oder Emission veranstaltete, berufen.

Das Gesetz vom 28. December 1895 hat diese Vorschriften auf die Papiere der ausländischen Gesellschaften ausgedehnt.

Immerhin trifft die Vermittler aber keine Verantwortlichkeit, wenn die Gesellschaft vor der Emission, der Ankündigung oder dem Verkauf einen verantwortlichen Vertreter genehmigen ließ. Anderseits ist derjenige, welcher ohne vorherige behördliche Erklärung Ankündigungen veröffentlicht, Emissionen veranstaltet oder bei der Emission vermittelt hat, persönlich und ohne Berufung der Geldstrafe pflichtig. Auch ist es zweifellos, dass diese Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, wenn es erwiesen ist, dass die Ankündigung von der ausländischen Gesellschaft ausgeht, oder dass die Person, welche als Sammler der Subscriptionen angegeben ist, nicht der Urheber der Ankündigungen ist oder sie überhaupt nicht kennt.

Das Minimum von 100 Francs ist auf jede Ankündigung und jede Vermittlung dieser Art gesetzt.

Jedes Gebaren, das die Besteuerung erforderlich macht und vor der Genehmigung eines verantwortlichen Vertreters vollführt wird, setzt die Gesellschaft einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Francs aus.

VI. Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen.

§ 1. Nationalität der Gesellschaft.

29. Gesellschaftssitz. — Die Gesellschaft, welche durch einen in Frankreich vollzogenen Act gegründet wurde und in den Bedingungen ihres Bestandes und ihrer etwaigen Liquidierung den französischen Bestimmungen unterliegt; die von einem in Frankreich vereinigten Verwaltungsrath geleitet wird; deren Streitigkeiten mit den Actionären ebenso wie die der Actionäre untereinander in Frankreich entschieden werden müssen; endlich ihren Sitz in Frankreich hat, ist als französischer Nationalität zu betrachten. (Cass., 20. Juni 1870.)

Desgleichen eine Gesellschaft mit Sitz in Frankreich, deren allgemeine Verwaltungsmaßregeln in Frankreich vor sich gehen. (Cass., 21. Juni 1880.)

Die Nationalität einer Gesellschaft wird nach ihrem Sitz oder dem Hauptsitze bestimmt, wenn es mehrere gibt; deshalb muss eine Gesellschaft, die einen Sitz in Frankreich und einen im Auslande hat, als französisch gelten, wenn die Betheiligten in Frankreich Einsicht in die Register

und Geschäftsstücke nehmen können, wenn hier alle Angelegenheiten, außer denen, die ausschließlich das Ausland angehen, erledigt werden, endlich, wenn im Auflösungsfalle der Liquidator von den französischen Gerichten ernannt werden muss. (Seine, 27. März 1896.)

Dagegen muss eine Gesellschaft, die im Auslande gegründet, dort ihren Sitz hat und nach den dortigen Gesetzen dort heimatsberechtigt ist, als ausländische betrachtet werden, ohne sich um ihre Angelegenheiten in Frankreich oder die Nationalität der Mehrheit ihrer Actionäre oder Leiter zu bekümmern. (Paris, 23. Jänner 1889.)

30. Fingierter Gesellschaftssitz. — Damit die Gesellschaft als ausländische betrachtet werden soll, muss der Gesellschaftssitz im Auslande ernstlich sein und nicht bloß den Zweck haben, die Gesellschaft dadurch den französischen Gesetzen über die Actiengesellschaften entschlüpfen zu lassen, also in Frankreich zu arbeiten, ohne sich den französischen Gesetzen zu unterwerfen. (Entscheidung des Bundesrathes zu Bern.)

Wenn die Angabe eines ausländischen Gesellschaftssitzes bloß dazu dient, um das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Minimalhöhe des Nominalwertes der Actien zu umgehen, so kann sich die Gesellschaft der französischen Gerichtsbarkeit nicht entziehen, wenn der Verwaltungsrath seinen Sitz in Frankreich hat. (Ent-

scheidung des Handelsgerichtes von Paris vom 27. August 1891.)

§ 2. Verantwortlicher Vertreter.

31. Wesen der Verbindlichkeit. — Das Gesetz unterwirft den Vertreter einer ausländischen Gesellschaft in Frankreich der Genehmigung des Ministers, damit der Fiscus eine Sicherstellung für die Einhebung der Steuer habe, indem er so einen notorisch zahlungsfähigen und unmittelbar der Anwendung der französischen Gesetze unterstehenden Schuldner vor sich hat. Die Regieverwaltung kann daher nicht gehalten sein, ohne dass der Leitgedanke der Decrete verletzt würde, sich im Nichtbezahlungsfalle der Gebüren an eine ausländische Gesellschaft zu wenden, bevor sie dieselben vom Vertreter verlangt, wenn noch dazu die ausländische Gesellschaft keinerlei Güter in Frankreich besitzt, an denen man sich bezahlt machen könnte. (Seine, 28. December 1867.)

§ 3. Der »besteuerbare Bruchtheil«.

32. Minimum. — Die Stempel- und Uebertragungsgebür und die Einkommensteuer werden nach einem bestimmten Theile des Capitals festgestellt, ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob die Obligationen den Gegenstand von Geschäften bildeten oder nicht; das Minimum, zwei Zehntel, muss daher angenommen werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der wirklich in Frankreich placierten Papiere. (Cass., 2. Mai 1893.)

33. Triennalrevision. — Wenn der Minister die Revision nicht in der gewollten Frist ausführt, so gibt es nicht Nichtigkeit infolge eines Processverfahrens, sondern wegen der engbeschränkten Bedingungen, unter denen der Gesetzgeber die Stellvertretung gestattet hat. Wenn man entscheidet, dass die sechs Monate nach Ablauf des letzten Trimesters unternommene Revision von dem Beginne der neuen Periode an gelten soll, so würde man damit bestimmen, dass diese Maßregel rückwirkende Kraft habe.

Wenn die Revision nicht unter gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und zur bestimmten Frist unternommen wird, so besteht die Bestimmung, die für die frühere Periode galt, auch für die neue Periode fort. (Seine, 13. Mai 1892.)

§ 4. Erzeugende Thatsachen.

34. Emission in Frankreich. — Es ist unzweifelhaft, dass die Worte „in Frankreich ausgegeben", welche das Gesetz gebraucht, sich ebenso auf die den Subscribenten reservierten Actien wie auf die öffentlich ausgebotenen bezieht, da ja „Emission" in der Umgangs-, wie in der Börsensprachen jede Placierung von neuen Actien bedeutet. (Seine, 6. Juni 1885.)

35. Zulassung zur Cotierung. — Streichung. — Wenn die Papiere einer in der Cote eingeschriebenen Gesellschaft einige Tage nach Veröffentlichung des Gesetzes vom 29. Juni 1872 dort bleiben, so kann dieser Umstand nicht

als ein persönlicher Eingriff der Gesellschaft betrachtet werden, wenn er sich aus Besprechungen zwischen der Verwaltung und der Gesellschaft ergibt; er genügt daher nicht, um die Gebür eintreibbar zu machen. (Cass., 12. April 1897.)

Aus dem Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 und dem Art. 10 des Decretes vom 17. Juli desselben Jahres geht hervor, dass die ausländischen Gesellschaften dadurch allein, dass sie ermächtigt wurden, ihre Actien oder Obligationen an der Pariser Börse oder den Provinzbörsen zu cotieren, der Stempelgebür und der Uebertragungsgebür unterworfen, und dass diese Gebüren entsprechend einem gewissen Bruchtheil des Capitales aufgestellt sind, ohne Rücksicht auf die thatsächliche Negocierung der Actien und Obligationen; daraus geht hervor, dass selbst wenn diese Papiere aufgehört haben, in Frankreich verhandelt zu werden, die Gebüren zu zahlen sind, insolange die Gesellschaft nicht darauf verzichtet, ihre Papiere in Frankreich verhandeln zu lassen. (Cass., 10. Juni 1874.)

36. Einführung in Frankreich. — Negocierungen. — Aus der Verbindung des Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 und Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 geht hervor, dass man bei der Eintreibbarkeit der vom letzten Artikel vorgeschriebenen drei Gebüren zwischen dem Fall, wo die Negocierung in Frankreich ohne

Antheilnahme der Gesellschaft erfolgte, also bloß dem Gesetze vom 30. März 1872 unterliegt, und dem Fall, wo die Gesellschaft durch Cotierung oder sonstwie persönlich eingeschritten ist, zu unterscheiden hat; da kommt dann das Gesetz vom 29. Juni 1872 in Anwendung. (Cass., 12. April 1897.)

§ 5. Strafbestimmungen.

Die Gesellschaft hat die Genehmigung eines verantwortlichen Vertreters durch den Minister, die Feststellung des „besteuerbaren Bruchtheiles" zu veranlassen und zu den reglementarisch bestimmten Terminen die Zahlung der Gebüren anzubieten; thut sie dies nicht, so wird sie mit Geldstrafen belegt. (Cass., 29. August 1881.)

II. Capitel.

Eigenschaften jeder der drei Gebüren.

Wir haben soeben gesehen, welche Formalitäten die ausländische Gesellschaft erfüllen muss, bevor die Höhe der Gebüren festgestellt wird, denen sie unterworfen ist.

Wir müssen daher jetzt bloß Erklärungen über jede der drei Geburen geben:

A. Die Stempelgebür; B. die Uebertragungsgebür; C. die jährliche vierprocentige Einkommensteuer.

I. Abschnitt.

Stempelgebür.

37. Allgemeines. — Sie ist eine Gebür, welche die französische Finanzverwaltung ein-

hebt, sobald sie die Papiere einer französischen Gesellschaft stempelt. Diese jährliche Gebür von 6 Centimes für je 100 Francs des Nominalwertes des Papieres wird auch den ausländischen Actiengesellschaften auferlegt, nur mit dem Unterschiede, dass ihre Papiere nicht gestempelt werden. Das Publicum wird durch eine behördliche Kundmachung im „Journal Officiel" davon verständigt, dass die Gebüren von der Gesellschaft bezahlt wurden. Wir werden weiterhin sehen, dass diese Gebür in manchen Fällen nicht jährlich, sondern auf einmal „bar" (au comptant), wie man sagt, bezahlt werden kann; diese Art der Bezahlung wird auf einzelne Papiere angewandt; die Gesellschaft weiß meistens nichts von dieser Zahlung, da diese vom Eigenthümer des Papieres geleistet wird, da dies einer der Fälle ist, wo ihm die Zahlung gesetzlich auferlegt ist.

Wir wollen zuerst die jährlich bezahlte Stempelgebür betrachten.

§ 1. Jährlich zahlbare Stempelgebür.

Inhalt: 38. Allgemeine Grundsätze. — 39. Amortisation. — 40. Ausgangspunkt der Gebür, Zahlungstermine. — 41. Unergiebigkeit. — 42. Beweisstücke.

38. Allgemeine Grundsätze. — Die Gebür von 6 Centimes für je 100 Francs ist nach dem Nominalwert der Papiere berechnet; wenn die Papiere keinen bestimmten Nominalwert haben, so muss eine Schätzungserklärung beigebracht werden; diese Bewertung ist unwider-

ruflich und bietet die Grundlage zur Einhebung der Gebür während der Dauer des ganzen Pachtvertrages. Dieses Princip wird auf die Umwandlung in französisches Geld des in fremder Währung bestimmten Capitals angewendet; die Coursschwankungen beeinflussen die ursprüngliche Bewertung nicht.

39. Tilgung. — Wenn das Capital der Gesellschaft durch einfache Rückzahlung eines Theiles der Actien oder durch Ersatz dieser Actien durch Genussactien theilweise amortisiert ist, so muss die Stempelgebür während der ganzen Dauer der Gesellschaft in dem Verhältnis der besteuerbaren Actien auch für die außer Cours befindlichen Actien erlegt werden.

Anders aber bei Obligationen, für welche die Gebür nur solange erlegt werden muss, als es Papiere gibt; dann darf der besteuerbare Theil, soweit er nur sie betrifft, bloß die noch bestehenden Papiere begreifen. Wenn es vorher gegen Barzahlung gestempelte Papiere gibt, so werden sie von der Anzahl der versteuerbaren Papiere abgezogen; die Gesellschaft muss aber nachweisen, dass diese Papiere nicht amortisiert sind; sonst glaubt sich die Verwaltung berechtigt, die rückbezahlten Actien unter die gegen Barzahlung gestempelten Actien zu rechnen.

40. Ausgangspunkt der Gebür, Zahlungstermine. — Die Gebür läuft von dem Augenblicke der Erfüllung des Schrittes, welcher

die jährliche Zahlung obligatorisch macht, z. B. seit dem Tage, an dem die Papiere in Frankreich in Umlauf oder Verkauf gebracht worden sind; freilich müssen die Papiere damals thatsächlich vorhanden gewesen sein. Die Gebür wird am Ende eines jeden Vierteljahres erlegt; in der Praxis wird sie in den auf den Ablauf des Vierteljahres folgenden 20 Tagen bezahlt.

41. Unergiebigkeit. Die Enthebung von der Besteuerung im Concursfalle oder im Falle der Unergiebigkeit wurde durch ein Decret vom 28. März 1868 auf die ausländischen Gesellschaften ausgedehnt:

Die ausländischen Gesellschaften und Unternehmungen, deren Papiere auf französischen Börsen cotiert sind, haben Anspruch auf die Begünstigung des Art. 24 des Gesetzes vom 5. Juni 1850, wenn sie nachweisen, dass sie in den zwei letzten Jahren weder Dividenden, noch Interessen zahlen konnten, und zu diesem Zwecke müssen sie der Registraturverwaltung die Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlungen, die Inventarien, Bilanzen und sonstige buchhalterische Documente — natürlich von den französischen diplomatischen oder Consularbehörden beglaubigt und bestätigt — vorlegen.

Ein anderes Decret vom 25. Jänner 1899 hat diese Bestimmung auch auf die nicht cotierten Papiere ausgedehnt.

Vom 1. Jänner 1899 an genießen die aus-

ländischen Gesellschaften und Unternehmungen, deren Papiere, obwohl nicht cotiert sind, jedoch den jährlichen Stempelgebüren unterliegen, die Vergünstigung des Art. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 1850, nur müssen sie nachweisen, dass sie in den zwei letzten Jahren weder Dividenden, noch Interessen zahlen konnten, und zu diesem Zwecke müssen sie der Registraturverwaltung die Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlungen, die Inventarien, Bilanzen und sonstige buchhalterische Documente — natürlich von den französischen diplomatischen oder Consularbehörden beglaubigt und bestätigt — vorlegen.

42. Nachweis der Unergiebigkeit. — Die Nachweise haben nicht den Zweck, zu beweisen, dass kein Gewinn vertheilt wurde, sondern dass die Gesellschaft weder Dividenden, noch Interessen zahlen konnte, d. h. dass sie unproductiv war. Denn wenn ein verfügbarer Gewinn erzielt wurde, kann ihn die Gesellschaft unter die Actionäre vertheilen; es käme also dann das Decret vom Jahre 1868 nicht zur Anwendung.

Die vorgebrachten Beweisstücke müssen gestempelt und von den französischen diplomatischen oder Consularbehörden besichtigt und bestätigt sein.

§ 2. Stempelgebür gegen Barzahlung.

Inhalt: 43. Allgemeines. — 44. Anwendung des Gesetzes. — 45. Bloße Nennung der Papiere. — 46. Verkaufte Papiere. — 47. Provisorische Papiere. — 48. Stem-

pelung der Papiere. — 49. Übertretungen. — Strafbestimmungen. — 50. Tarif der Stempelgebür gegen Barzahlung. — 51. Schon einmal gestempelte Papiere.

43. Allgemeines. — Trotz des Bestrebens des Gesetzgebers, alle in Frankreich bestehenden Papiere ausländischer Gesellschaften der jährlichen Gebür zu unterwerfen, musste man doch voraussehen, dass viele durch geheime Einführung nach Frankreich, durch Ankauf seitens Franzosen im Auslande, oder sonstwie, derselben entschlüpfen würden.*) Auch bestimmt das Gesetz vom 30. März 1872, dass keine Ausstellung zum Verkauf oder Erwähnung dieser ausländischen Papiere in irgend einem Acte stattfinden dürfe, ohne dass vorher die Stempelgebür bezahlt wäre; dieses Gesetz spricht übrigens nur von nicht an der Börse cotierten Papieren; es wurde vom Gesetze vom 28. December 1895 ergänzt, welches bestimmte, dass die Papiere, welche die jährliche Gebür nicht erlegten, die Stempelgebür gegen Barzahlung entrichten müssten.

44. Anwendung des Gesetzes. — Um die Vollziehung des Gesetzes zu sichern, sind die Vermittler und Verfasser der Acte verpflichtet, gewisse, im Gesetze vom 28. December 1895 ge-

*) Die ausländischen Staatspapiere zahlen bloß die Stempelgebür gegen bar, da sie ohne Genehmigung eines verantwortlichen Vertreters und ohne eine andere Steuer zahlen zu müssen, zur Börse zugelassen werden und verhandelt werden können.

nau angeführte Erwähnungen zu thun. (Text dieses Gesetzes siehe Anhang.)

Die wiederholten Anzeigen im „Journal Officiel" gestatten zu wissen, ob das zu erwähnende oder zu verhandelnde Papier gestempelt ist.

45. Bloße Nennung der Papiere. — Die bloße Erwähnung des Papieres, ob nun dieselbe mehr oder minder nutzbringend ist,*) macht die Steuer eintreibbar; — ja die Gebür ist sogar fällig, wenn die Nennung des Papieres nicht ausdrücklich, sondern bloß durch einen Hinweis auf einen anderen Act geschieht; der Vertragschließende dürfte sich vergebens darauf berufen, dass es ihm unmöglich sei, das Papier herbeizuschaffen; in diesem Falle wird die Gebür unter Vorlegung einer doppelten Aufstellung erlegt, wovon ein Exemplar dem Erleger sofort zurückgestellt wird; wenn er dann das Papier in die Hand bekommt, kann er gegen Vorweisung der Aufstellung die Stempelung des Papieres kostenfrei erlangen.

46. Verkaufte Papiere. — Indes wird das Gesetz vom 30. März 1872 in manchen Fällen nicht in seiner vollen Strenge angewendet, sobald z. B. die Nennung sich nicht direct auf das Papier bezieht. Im besonderen kann man dasselbe nicht auf Erwähnungen ausdehnen, die sich nicht auf das Bestehen oder die Gebarung,

*) Eine einzige Ausnahme (Art. 4, Gesetz vom 28. December 1895) wird bei ausländischen Papieren gemacht, welche in einem Inventar genannt sind.

sondern auf den Preis der Papiere, den ihr ehemaliger Besitzer für sie erhalten hat, beziehen.

47. Provisorische Papiere. — Die Verwaltung behauptet, dass der Art. 17 des Gesetzes vom 5. Juni 1850, der das zum Ersatz eines provisorischen bestimmte definitive Papier — ebenso den Ersatz eines verlorenen oder das auf einen anderen Namen umgeschriebene Papier — von einer neuen Stempelgebür befreit, auf die Papiere ausländischer Gesellschaften nicht anwendbar sei. Es ist dies ein übertriebener Standpunkt; das Gerichht hatte noch keine Gelegenheit, sich über diese Frage auszusprechen.

48. Stempelung der Papiere. — Die Stempelgebür „gegen Barzahlung" wird durch Beifügung der Bemerkung seitens des Registratur-Einnehmers oder durch Beisetzung eines eigens hiefür bestimmten Stempels bestätigt. Wenn derjenige, welcher die Gebür bezahlen will, augenblicklich nicht im Besitze der Papiere ist, so muss er sie auf einer Aufstellung anführen und ihre Identität so genau bestimmen als es geht. Die Stempelgebür wird dann auf Grund der Angaben der Aufstellung behoben.

49. Uebertretungen — Strafbestimmungen. — Jede Nennung eines Papieres in irgend einem Acte ohne Angabe der Stempelung, jede Verhandlung eines Papieres ohne vorher beigesetzten Stempel macht die Parteien einer Geld-

strafe von 5 Procent des Nominalwertes schuldig; diese Geldstrafe muss mindestens 50 Francs betragen. Auf diese Geldstrafe wird außerdem ein Zehntel ihres Betrages als Zuschlag behoben. Die Parteien sind für die Bezahlung solidarisch haftbar. Im Falle einer ungenügenden Stempelung wird die ganze Strafe eingehoben.

50. Tarif der Stempelgebür gegen Barzahlung. — Das Gesetz vom 28. December 1895 hat die Stempelgebür gegen Barzahlung auf 2 Procent ohne Zuschlag festgesetzt; diese Gebür wird für jede Gruppierung von Papieren behoben, wobei man 100 Francs als Mindestbetrag rechnet; sie folgt den Beträgen von 20 zu 20 Francs, und die Umrechnung in französisches Geld muss nach dem Tagescurs geschehen. So gibt ein Papier von 5 Actien à 25 Francs Anlass zur Einhebung der folgenden Gebür:

Wert einer Actie	25	Francs,
besteuerbarer Mindestbetrag . .	100	„
2 Procent desselben	2	„
für 5 Actien	10	„

Wenn es sich um eine Actie von z. B. 100 Mark zum Course von 124 Francs 60 Cen-

[1]) Diese Rechnungsweise scheint uns unrichtig und dem Wortlaute des Gesetzes, welches festsetzt, dass die Mindestgebür für 100 Francs auf jede Gruppierung und nicht auf jede Actie eingehoben werde, zuwiderlaufend, es ist bedauerlich, dass diese Frage wegen der Geringfügigkeit des Betrages, da die Einhebung der Gebür im allgemeinen für einzelne Wertpapiere geschieht, nicht den Gerichten vorgelegt wurde.

times handelt, so wird die Gebür folgendermaßen berechnet:

100 Mark . . . 124 Francs 60 Centimes.

Wegen dieser 4 Francs 60 Centimes, um welche die Actie 120 Francs überschreitet, muss man nach der Vorschrift, dass die Gebür von 20 zu 20 Francs des Actienbetrages steigt, 140 Francs rechnen, also 140 Francs, 2 Procent davon gibt 2 Francs 80 Centimes.

51. Schon einmal gestempelte Wertpapiere. — Wenn das Papier schon einmal nach einem früheren Tarif gestempelt wurde, so muss es einer neuerlichen Stempelung und unter Abrechnung der schon erhobenen Gebür der Erhebung der neuen Gebür von 2 Procent unterzogen werden.

§ 3. Praxis.

52. Jährlich zahlbarer Stempel. — Unergiebigkeit. — Die Verwaltung ist berechtigt zu beweisen, dass die Gesellschaft, trotzdem keine Vertheilung stattfand, einen Gewinnst erzielt hat anstatt unproductiv zu sein, für welch letzteren Fall bloß durch das Gesetz vom 5. Juni 1850 die Erlassung der Gebür angeordnet wird. (Cassationsurtheil.)

53. Stempelsteuer gegen Barzahlung. — Bloße Erwähnung. — Nach dem Gesetze vom 30. März 1872 genügt die bloße Erwähnung eines ausländischen Papieres, damit die Stempelsteuer dafür eingefordert werden darf; dieses Gesetz wollte nicht bloß die Negociation oder Ausstellung zum Verkauf, sondern auch die bloße Erwähnung treffen, ohne dass die mit dieser Thatsache verknüpfte

übliche Präsumption durch einen Gegenbeweis lahmgelegt werden kann (Cassationsentscheidung); folglich lässt die in Frankreich vor sich gegangene Hypothekeneintragung, welche den Vollzug einer Anleihe mittelst Ausgabe von Obligationen feststellt, wozu aber das Versprechen schon in einem im Auslande vor sich gegangenen Act gegeben wurde, das Gesetz vom 30. März 1872 zur Anwendung kommen, selbst wenn die einprocentige Obligationsgebür auf diesen Act erhoben wurde. — Ebenso bringt die Erwähnung von ausländischen Papieren in einer im Ausland behufs eines Verkaufes ausgestellten Vollmacht, die einem in Frankreich verfassten Act beigefügt ist, die Einforderbarkeit der Gebüren, beziehungsweise Strafen mit sich.

54. Ausnahmen. — Die Ausnahmen sind, besonders in der Steuergesetzgebung, stricto jure und müssen in den ihnen vorgezeichneten Grenzen gehalten werden; man kann daher eine Ausnahme, die der Gesetzgeber nur zu Gunsten der Inventuren zugelassen hat, nicht auf die Theilungen ausdehnen; man unterscheidet nicht zwischen den Präliminarien und dem Gegenstand eines Actes, da beide in betreff der Anwendung des Gesetzes dieselbe Bedeutung haben; ebensowenig zwischen den erläuternden und den einen Tausch betreffenden Acten; der Act, der die Erwähnungen eines Inventars wiedergibt, in dem die Papiere angeführt sind, lässt das Gesetz zur Anwendung kommen.

Wenn aus dem Motivenbericht hervorgeht, dass die Hinterlegung von Papieren bei besonderen Häusern (z. B. Banque de France, finanzielle Gesellschaften), die deren Aufbewahrung zum Schutz vor Verlustgang oder Feuersgefahr übernehmen, stattgefunden hat, so können dieselben der Steuer enthoben werden; zwar kann nach der den Beamten der Registraturverwaltung ertheilten Anweisung dieselbe Steuerfreiheit für die Zurückziehung von so hinterlegten Papieren bestehen, doch darf der Verwahrer keinesfalls eine Privatperson sein. Die Quittung, die diesem Verwahrer später ausgestellt wird,

kann daher die Papiere erwähnen, ohne dass dadurch das Gesetz von 1872 zur Anwendung käme.

Sobald eine anonyme Gesellschaft sich entschließt, Genussactien, welche für sich verhandelt werden können und mit den Capitalsactien, die das für das Nominalcapital bestimmte Interesse überschreitenden Summen theilen, herauszugeben und allen ihren Actionären eine gleiche Anzahl davon zuzuweisen, so ist die Verwaltung berechtigt, die so ausgegebenen Genussactien nach einer schätzungsgemäßen Erklärung der Parteien der durch das Gesetz vom 5. Juni 1850 bestimmten Proportionalsteuer zu unterwerfen. (Art. 14 dieses Gesetzes unterwirft alle Papiere von Gesellschaften einer $^1/_2$procentigen Stempelgebür, wenn die Gesellschaft weniger, und einer 1procentigen Stempelgebür, wenn dieselbe mehr als 10 Jahre dauern soll. Sie steigt von 20 zu 20 Francs des Capitals. (Art. 22 gibt die Möglichkeit, die obige einmalige Gebür durch eine jährlich einzuzahlende Gebür von 5 Centimes für 100 Francs zu ersetzen.)

Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 12. November 1808 kann die Registraturverwaltung, wenn ihr eine fallit erklärte anonyme Gesellschaft die jährlich zahlbare Stempelgebür schuldet, bloß für den auf das vergangene und auf das laufende Jahr fallenden Betrag als bevorzugte Gläubigerin zugelassen werden.

II. Abschnitt.

Übertragungsgebür.

Inhalt: 55. Tarif. — Grundlage der Abrechnung. — 56. Wertlose Papiere. — 57. Gesellschaft in Auflösung — 58. Die Übertragungsgebür muss vom Actionär getragen werden. — 59. Unterscheidung in dieser Hinsicht zwischen französischer und ausländischer Gesellschaft. — 60. Ausgangspunkt der Gebür. — 61. Verjährung. — 62—64. Praxis.

55. Tarif. — Grundlage der Abrechnung. — Diese Gebür beträgt 20 Centimes für je

100 Francs jährlich (Gesetz vom 29. Juni 1872). Für die Actien muss sie während der ganzen Dauer des Bestandes der Gesellschaft eingezahlt werden, für Obligationen, solange die Papiere bestehen; es sei denn, dass sie aufgehört hätten in Frankreich zu circulieren.

Die Gebür wird nach dem mittleren Courswerte des Papieres im vorausgehenden Jahre berechnet. Wenn das Papier keinen Cours erzielte, so wird nach Angaben der Gesellschaft die zu besteuernde Summe bestimmt. Diese Bestimmung der einzuhebenden Steuer gilt für das ganze Jahr. Wenn die Gesellschaft unrichtiger Weise behauptet, es habe keine Coursnotierung stattgefunden, um so die Höhe der Gebür auf Grund ihrer Angaben festsetzen zu lassen, so verfällt sie einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Francs.

Sollte mangels einer Coursnotierung im vorhergehenden Jahre die Berechnung der Gebür auf Grund von Angaben der Gesellschaft geschehen, so können diese Angaben mit allen möglichen Mitteln, wie etwa Zeugenaussagen, Leumundsnoten oder einfache Voraussetzungen sind, controliert werden. Dies haben die Gerichte zu beurtheilen.

Für die noch nicht freigemachten Papiere zieht man die darauf noch zu leistenden Einzahlungen vom Durchschnittscours ab, und es wird bloß der Rest besteuert.

56. Wertlose Papiere. — Selbst wenn die Gesellschaft aufgehört hat, auf ihre Actien

Dividenden oder auf ihre Obligationen Interessen zu zahlen, so muss sie nichtsdestoweniger unter den gesetzlich festgesetzten Bedingungen die Gebür für die Papiere erlegen.

Wir sahen, dass die Stempelgebür nicht eingehoben wird, wenn die Gesellschaft nachweist, dass sie keinerlei Gewinnst erzielt hat. Aber dasselbe gilt nicht von der Uebertragungsgebür.

Diese stützt sich auf den thatsächlichen Wert des Papieres und macht seine Coursschwankungen mit; wenn also das Papier trotz seiner Nicht-Rentabilität irgend einen Wert hat, so muss naturgemäß die diesem Werte entsprechende Gebür erlegt werden.

57. Gesellschaft in Liquidation oder in Concurs. — Im Falle des Concurses oder der Liquidation bewahren die Actien nichtsdestoweniger einen Wert, der dann noch weiter auf dem Markte cotiert wird und je nachdem, was von der Liquidierung oder vom Concurs zu erwarten ist, steigt oder sinkt. Wie wir früher sahen, bezahlen diese Papiere keine Stempelgebür, aber sie sind der Uebertragungsgebür unterworfen, und zwar solange, bis die Liquidierungs- oder Concursarbeiten mit der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens beendet sind.

58. Die Uebertragungsgebür muss vom Actionär getragen werden. — Obwohl diese Gebür bei der Gesellschaft eingetrieben wird, so muss sie doch schließlich der Actionär

tragen: seine Schuld wurde von der Gesellschaft bezahlt, aber diese hat das Recht, die Rückzahlung derselben zu verlangen oder sich durch Zurückbehalten von Coupons der Papiere für den betreffenden Betrag bezahlt zu machen. Thäte sie dies nicht, so wäre dadurch das Einkommen des Actionärs auf ihre Kosten vergrößert; wir werden weiterhin sehen, dass diese Einkommenserhöhung berechnet werden muss, um die vierprocentige Einkommensteuer festzustellen.

59. Unterscheidung in dieser Hinsicht zwischen französischen und ausländischen Gesellschaften. — Der eine Unterschied besteht darin, dass die französischen Gesellschaften bloß für jede Uebertragung von Actien, die auf Namen lauten, $^1/_2$ Procent an Gebür bezahlen müssen, dagegen für die Inhaberactien eine jährliche Gebür von 20 Centimes für 100 Francs zu erlegen haben, während die ausländischen Papiere unterschiedslos dieser letzteren Gebür unterworfen sind. Der andere besteht darin, dass die französischen Gesellschaften die Gebüren für den Gesammtwert ihrer Papiere erlegen müssen, während die ausländischen Gesellschaften bloß im Verhältnis des „besteuerbaren Bruchtheils" verpflichtet sind.

60. Ausgangspunkt der Gebür. — Die Verwaltung ist nach der Entscheidung der Gerichte gehalten, nicht vor der thatsächlichen Creierung der Papiere einer französischen Gesell-

schaft die Gebür einzufordern. Zwar wollte sie für die ausländischen Gesellschaften eine Ausnahme von dieser Regel geltend machen, aber wenn auch ihre Maßregeln in dieser von manchen Gerichten gebilligt wurden, so wird dieser Standpunkt jetzt allgemein in der Praxis verworfen.

61. Verjährung. — Die Uebertragungsgebür ist eine Registraturgebür und als solche in Bezug auf Verjährung durch das Gesetz vom 22. Frimaire des Jahres VII geregelt: Reclamationen der Verwaltung sind nach zwei Jahren verjährt. Hat aber die ausländische Gesellschaft ihren Bestand verheimlicht oder keine der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben gemacht, so dauert die Verjährung dreißig Jahre.

Praxis.

62. Beanschlagung des Wertes der Papiere. — Der § 4 des Art. 10 des Decretes vom 17. Juli 1857, welcher die Höhe der von den ausländischen Gesellschaften zu zahlenden Uebertragungsgebür bestimmt, beruft sich auf § 2, Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1857, woraus sich ergibt, dass der Verkaufswert der Actien oder Obligationen bei den ausländischen, wie bei den französischen Gesellschaften mangels eines Durchschnittscourses im vergangenen Jahre nach den Bestimmungen der Registraturgesetze, d. h. mittels schätzungsgemäßer Erklärung beanschlagt werden muss.

63. Ausgangspunkt der Gebür. — Die vom Gesetze von 1857 eingeführte Gebür ist eine Uebertragungsgebür; der Art. 6 des Gesetzes ist in dieser Hinsicht formell; da der Handel nothwendigerweise das Bestehen des Papieres voraussetzt, so ist die Gebür nur dann zu entrichten, wenn das Papier in Handel gebracht werden konnte; nun kann die Uebertragung vor der wirklichen Creierung des Papieres nur nach den Vorschriften des Art. 1690, Code civil, stattfinden, wenn die Uebergabe nicht statthat, so ist auch die Gebür nicht einforderbar.

Der zu billigende Hauptgedanke des Decrets vom 17. Juli 1857 ist der, keine Gebür einzuheben wenn deren Grundlage fehlt, d. h. für die Zeit, wo die Inhaberpapiere noch nicht creiert sind.

64. Ausgangspunkt der zweijährigen Verjährung. — Diese Verjährung (in Art. 61 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII) läuft, im Gegensatz zu den Klagen auf Rückzahlung der vom Fiscus unrechtmäßiger Weise eingehobenen Gebüren, in Betreff der Uebertragungsgebür vom Schlusse jedes Vierteljahres an, ohne dass eine Abrechnung eines Vierteljahres auf das andere möglich ist.

III. Abschnitt.

Die vierprocentige Einkommensteuer.

Inhalt: 65. Auf welcher Grundlage wird die Steuer eingehoben? — 66. Provisorische Abrechnung. — 67. Zahlungstermine der Gebür. — 68. Endgiltige Abrechnung.

— Ihre Folgen. — 69. Erträgnisse, die bei der Bewertung des Einkommens in Betracht gezogen werden. — 70. Die Vertheilung der Dividenden macht die Einkommensteuer einforderbar. — 71. Rückzahlungsprämien—Lose. — 72. Verjährung. — 73—74. Praxis.

65. Auf welcher Grundlage wird die Steuer eingehoben? — Die vierprocentige Einkommensteuer wird für Obligationen, Anleihen und andere, einen fixen Ertrag abwerfenden Werte nach der Höhe dieses Ertrages berechnet. Für die Actien, Interessenantheile, Commandites oder Anleihen mit veränderlichem Ertrag geschieht die Berechnung jedes Jahr einmal, und zwar nach den von der Gesellschaft vorgelegten Rechenschaftsberichten von Generalversammlungen, Verwaltungsrathsbeschlüssen oder sonstigen Documenten, welche die Dividendenhöhe für das laufende Jahr bestimmen. Diese Documente müssen bei Strafe von 100 bis 5000 Francs (den 25procentigen Zuschlag nicht inbegriffen) innerhalb 20 Tagen nach den Berathungen der Behörde vorgelegt werden.

Für Gesellschaften, deren Gewinn nicht jährlich von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrath festgesetzt wird, berechnet man den besteuerbaren Ertrag, indem man ihn als 5 Procent des vorjährigen Durchschnittscourses, der durch die behördliche Eintragung der Uebertragungen festgestellt wurde, annimmt. Hat überhaupt keine Uebertragung stattgefunden, so wird der Betrag mit 5 Procent des Gesellschaftscapitales angesetzt.

66. Provisorische Abrechnung. — Die vierprocentige Einkommensteuer muss alle drei Monate zu einem Vierttheil gezahlt werden; deshalb muss schon zu Anfang des Geschäftsjahres zu einer provisorischen Abrechnung geschritten werden: Die zu entrichtende Gebür wird in der Höhe von $^4/_5$ der vorjährigen Gebür angenommen. — Im allgemeinen verzichtet die Verwaltung bei neugegründeten ausländischen Gesellschaften auf die provisorische Abrechnung der Gebür, die sie allenfalls mit 5 Procent des eingezahlten Capitales annehmen könnte, und wartet meist bis zum Schluss des ersten Geschäftsjahres, um die Gebür endgiltig auf Grund des erzielten Ertrages zu bestimmen.

67. Zahlungstermin. — Die Zahlungen finden vierteljährig vom 1. bis zum 20. der Monate Jänner, April, Juli und October statt. Und zwar muss man sie, ohne eine vorherige Einladung abzuwarten, auf dem von der Verwaltung bezeichneten Amte bei der vom Gesetze vom 29. Juni 1872 festgesetzten Strafe leisten; wenn der 20. ein Ferialtag ist, so läuft die Frist am Vortage ab.

68. Endgiltige Abrechnung und ihre Folgen. — Je nach dem Ausfall der endgiltigen Abrechnung wird die Gesellschaft, die auf Grund einer vorläufigen Abrechnung die Gebür vierteljährig gezahlt hat, den Unterschied zwischen den beiden Abrechnungen erlegen müssen oder rückvergütet bekommen. Wenn aber die Ge-

sellschaft weiter arbeitet, so wird ihr der Ueberschuss der Ueberzahlung, nicht bar rückerstattet, sondern für das laufende Vierteljahr gutgeschrieben.

69. Erträgnisse, die bei der Bewertung des Einkommens in Betracht gezogen werden. — Für Papiere mit fixem Ertrag, wie Obligationen, wo derselbe im voraus bestimmt wird, kann kein Zweifel obwalten. Anders bei Actien: die Gesammtheit der unter die Actionäre vertheilten Erträgnisse werden ohne Ausnahme miteingerechnet; es wird kein Unterschied zwischen dem vom Betriebe in Frankreich oder im Ausland und dem von den Reserven herrührenden Gewinnst gemacht.

Ebenso wird das im Sinne des Gesellschaftsstatuts den Actionären gelieferte Interesse, selbst wenn es vom Capital erhoben wird, gleich einem wirklichen Ertrage besteuert.

Anderseits tragen bloß die unter die Actionäre vertheilten Erträgnisse zur Taxe bei; die zur Amortisierung des Capitals oder zu Reserven verwendeten Gewinntheile werden nicht in Rechnung gezogen, denn dieser Gewinnst stellt ja bloß einen Ertrag des Betriebes der Gesellschaft und keineswegs der Actien dar.

Diesem Grundgedanken entsprechend verfügt ein Erlass des Finanzministers vom 12. Juni 1885, dass der bloße Umstand, dass die Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahre keine Dividenden ver-

theilte, genügt, um die Actien für das laufende Jahr nicht rentabel erscheinen zu lassen.

Die Vertheilung der Gewinnstantheile macht, selbst wenn sie nicht in Barzahlung stattfindet, die Einkommensteuer einforderbar.*) — So bilden z. B. die Vertheilung von Actien einer anderen Gesellschaft, bei deren Unternehmen das ganze Capital der ersten Gesellschaft oder nur ein Theil desselben betheiligt ist, oder die Leistung der Zahlung der Gebür seitens der Gesellschaft für Rechnung der Actionäre einen indirecter Weise zur Vertheilung gekommenen Gewinnst.**)

Die Uebertragungsgebür und die vierprocentige Einkommensteuer müssen von der Gesellschaft bloß nach Maßgabe der als in Frankreich circulierend betrachteten Actien für Rechnung der Actionäre erlegt werden.

---

*) Eine Entscheidung des Cassationshofes gibt als Grund der Einhebung die Vertheilung der Dividenden, Einläufe und sonstigen Erträgnisse an, wodurch diese aus dem Vermögen der Gesellschaft in das Privatvermögen der Actionäre oder Gesellschafter übergehen. In diesem Sinne haben sich die meisten Gerichtshöfe zu wiederholtenmalen ausgesprochen. (Bloß ein Richterspruch erster Instanz ist für das Gegentheil.) Selbst wenn die vertheilten Gewinnstantheile schon einmal, nämlich in ihrer ursprünglichen Gestalt (als Actien einer anderen Gesellschaft u. s. w.) die Steuer gezahlt haben, so müssen sie nichtsdestoweniger dieselbe nochmals erlegen.

**) Es ist wohl überflüssig zu bemerken, dass die Einkommensteuer für Obligationen, selbst wenn sie von der Gesellschaft an Coupons verhalten wird, nicht ebenso wie die Steuer für das Actieneinkommen gehandhabt wird, und kann daher keinesfalls als eine Art von Vertheilung von Gewinnstantheilen angesehen werden.

70. Die Vertheilung der Dividenden macht die Einkommensteuer einforderbar. — Daher ist eine Gesellschaft, welche ihre Dividenden am Tage vor der Einführung ihrer Papiere in Frankreich vertheilte, der Einkommensteuer enthoben, dagegen wird bei einer Gesellschaft, welche dieselben am Tage nach der Einführung ihrer Papiere nach Frankreich vertheilte, die Einkommensteuer nach Maßgabe der als in Frankreich circulierend angenommenen Papiere, beziehungsweise des „besteuerbaren Bruchtheiles" eingehoben.

71. Rückzahlungsprämien — Lose. — Die 4procentige Einkommensteuer erstreckt sich auch auf die Rückzahlungsprämien und Lose. Für die Lose ist diese Frage ohne Interesse, da eigens ein Gesetz der Unternehmung das Verlosungsrecht verleihen muss, was bisher nur für die französische Bodencreditanstalt, die Anleihen der Stadt Paris und die Panama-Gesellschaft geschah.*)

Die Rückzahlungsprämien wieder kommen sehr häufig vor: selten gibt es heute eine Gesellschaft, die sich auf Credit aufbaut und nicht die Verpflichtung auf sich nimmt, ihre Obligationen gegen eine, den Subscriptionspreis übersteigende Summe einlösen: darin besteht die Prämie. Das Decret vom 15. December 1875 schreibt

*) Art. 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 hat die Verlosungsgebür des Gesetzes vom 21. Juni 1875, welches die Besitzer von Obligationen, Staatspapieren und sonstigen Anleihepapieren betrifft, auf 8% erhöht. — Die Gebür für die Rückzahlungsprämien wurde nicht erhöht.

in seinem dritten Artikel bei Geldstrafe von 100 bis 5000 Francs die vorzulegenden Beweisstücke vor.

Die vierprocentige Einkommensteuer ist wie alle anderen auf den ausländischen Gesellschaften lastenden Gebüren auch für die Rückzahlungsprämien nur nach Maßgabe der als in Frankreich circulierend angenommenen Papiere zu erlegen. Wurden z. B. 100.000 Francs an Prämien vertheilt, so müssen unbedingt zwei Zehntel davon, d. h. 20.000 Francs als Gebür erlegt werden.

Die Berechnung ist einfach, wenn die Prämie bar ausbezahlt wird; hie und da, namentlich aber bei Conversion von Anleihen wird sie zum Theil in Form von neuen Papieren ausbezahlt; in diesem Falle ist die Steuer einforderbar, so wenn die Obligationen vollkommen bar ausbezahlt worden wären.

72. Verjährung. — Nach Art. 28 des Finanzgesetzes vom 26. Juli 1893 verjährt das Recht der Verwaltung, die Zahlung von Gebüren oder Geldstrafen zu verlangen, ebenso aber auch das Recht der Privaten auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Beträgen, die sie eingezahlt hatten, nach fünf Jahren.

Praxis.

73. Die der Gebür unterliegenden Erträgnisse. — Die Mobiliar-Einkommensteuer trifft auch die Hypothekar-Anleihen der Gesellschaften.

Die Übertragungsgebür und die Mobiliar-Einkommensteuer sind zu Lasten der Actie, und wenn die aus-

ländische Gesellschaft sie selbst trägt, so gibt dies den Actionären eine Gewinnsterhöhung, die einkommensteuerpflichtig ist.

Die Einkommensteuer trifft alle an die Actionäre vertheilten Erträgnisse; die Gesellschaft kann nicht behaupten, dass die vertheilten Summen mangels eines Reservefonds im ganzen oder theilweise zur Amortisierung des Gesellschaftscapitals dienen.

Die Summe, welche von dem Gewinnste der Gesellschaft als Reserve zur Versicherung gegen Schäden zur See weggenommen und in den Cassen aufbewahrt wurde, ist nicht einkommensteuerpflichtig.

Sobald eine Gesellschaft ihren Actionären die statutengemäßen Interessen unter der Form von verzinslichen, verhandelbaren oder durch Verlosung rückzahlbaren Anweisungen auszahlt, bildet deren Übergabe eine einkommensteuerpflichtige Gewinnstvertheilung. Die Gesellschaft kann nach Auslieferung dieser Anweisung nicht behaupten, dass das Geschäftsjahr unergiebig gewesen sei, weshalb sie gemäß Art. 24 des Gesetzes vom 9. Juni 1850 die Befreiung von der Einkommensteuer verlange.

Die als Einkommen- oder Stempelsteuer erhobenen Gebüren müssen wegen gerichtlicher Entscheidung, die anerkannt hat, dass während der Jahre, wo diese Gebüren erhoben wurden, kein Gewinnst erzielt worden sei, nicht zurückerstattet werden, sobald den Actionären thatsächlich Dividenden ausbezahlt wurden.

74. Art und Weise der Berechnung der Gebür. — Die Gebür für die Lose und Rückzahlungsprämien muss nach dem Unterschiede zwischen dem Ausgabewert der Obligation und ihrem Verlosungswert berechnet werden, ohne dass man zu berücksichtigen hat, ob diese Prämie durch die capitalisierten Interessen oder durch die infolge der Ausgabe neuer Obligationen eingelaufenen Fonds geliefert wurde.

Der Beschluss der Generalversammlung einer Civilgesellschaft bildet eine gesetzmäßige Grundlage für die

Einhebung der Steuer, sobald die Statuten der Gesellschaft dieser Versammlung mit Ausschluss des Verwaltungsrathes das Recht geben, die Dividenden festzusetzen.

Wenn die Statuten einer aus offenen und stillen Gesellschaftern zusammengesetzten Gesellschaft bestimmen, »dass die offenen Gesellschafter gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Gesellschaft verwalten, dass ihre Entscheidungen mit Mehrheit gefasst werden sollen, und dass im Falle der Stimmengleichheit, unter Vorbehalt der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Ausnahmen, die Stimme des als Mitglied ältesten Gesellschafters entscheidend sein soll, dass die Gesellschafter die Höhe des als verfügbar erklärten Gewinnstes und den Zeitpunkt seiner Vertheilung bestimmen sollen«, so ist dieser Rath der offenen Gesellschafter im Sinne des Art. 2, § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 als Verwaltungsrath der Gesellschaft anzusehen, und deshalb muss die Einkommensteuer auf dem in dessen Beschlüssen bestimmten Einkommen und nicht auf 5% der Schätzung der Commandite beruhen; andererseits muss der Erlag innerhalb 20 Tagen nach diesen Beschlüssen auf dem Registraturamt des Gesellschaftsitzes stattfinden.

Es kommt nicht darauf an, ob die Mitglieder des besagten Verwaltungsrathes ihr Mandat von der Gesammtheit der Gesellschafter oder durch die Gesellschaftstatuten erhalten haben; es genügt in der That nach Art. 2, § 3 des eben erwähnten Gesetzes ein Interessentenrath, damit das Einkommen nach seinen Beschlüssen bestimmt werde.

Auch ist es nicht von Belang, ob die Entscheidung über die Gewinnstvertheilung jährlich oder unregelmäßig stattfindet. Das Decret vom 6. December 1872 spricht von regelmäßigen Entscheidungen, weil dies gewöhnlich der Fall ist, aber Art. 2, § 3 des obigen Gesetzes verlangt den Ertrag innerhalb 20 Tagen, wann auch immer die Berathungen stattgefunden haben mögen.

Es wäre umsonst, behaupten zu wollen, dass diese Entscheidung in keinem Document niedergelegt sei, denn

man kann es nicht gelten lassen, dass Entscheidungen über die Höhe des zu vertheilenden Gewinnstes gefasst worden seien, ohne dass es schriftliche Beschlüsse gebe, von denen Spuren vorhanden sein müssten.

III. Capitel.

Formalitäten behufs Festsetzung des Betrages der drei Gebüren.

Inhalt: 75. Vorläufige Formalitäten behufs Abrechnung der drei Gebüren. — 76. Aufstellung der drei Gebüren — 77. Zahlungstermine. — Strafbestimmungen.

Wir sahen, dass die ausländischen Gesellschaften vor Einführung von Papieren auf den französischen Markt einen für die Zahlung der drei Gebüren verantwortlichen Vertreter genehmigen lassen müssen.

Wir sahen weiters, dass die Gesellschaft vom Augenblicke der Genehmigung eines verantwortlichen Vertreters durch den Finanzminister oder des Erlags der vom Minister festgesetzten Caution bei der Depositencasse ihre Papiere auf den französischen Markt bringen kann, ohne die Bestimmung der der Steuer unterworfenen Anzahl ihrer Papiere abzuwarten.

Wir wollen jetzt nur noch die Förmlichkeiten betrachten, welche man erfüllen muss, um zur genauen, endgiltigen amtlichen Festsetzung der Gebür zu gelangen.

75. Vorläufige Formalitäten, behufs Abrechnung der drei Gebüren. — Vom Augenblicke an, wo die Gesellschaft ihre Papiere auf den französischen Markt gebracht hat,

schuldet sie die drei Gebüren, die bloß die als in Frankreich circulierend angenommenen Papiere treffen, deren Anzahl vom Minister nachher festgestellt wird. Die Gesellschaft muss das Datum der Einführung ihrer Papiere nach Frankreich genau angeben, damit man dasselbe im „Journal Officiel" veröffentlichen kann.

Hierauf muss der Minister nach den Angaben, die ihm die Gesellschaft und die von seinen Beamten eingeleiteten Nachforschungen liefern, bestimmen, in welchem Verhältnis die Anzahl der besteuerbaren Papiere zur Gesammtzahl der Papiere der Gesellschaft steht. Jedenfalls kann sie nicht weniger als ein Zehntel des ganzen Actienbestandes oder ein Fünftel des gesammten Obligationenbestandes betragen.

Die so bestimmte Anzahl gilt für drei Jahre, die von dem Augenblicke der Einführung der Papiere auf dem französischen Markt gerechnet werden.

In den letzten sechs Monaten vor Ablauf dieser drei Jahre wird eine neue Enquête veranstaltet, um gegebenen Falles zur Revision der schon bestimmten Anzahl zu schreiten.

76. Aufstellung der drei Gebüren. — Ist die besteuerbare Anzahl einmal festgesetzt, so wird die genaue Berechnung folgendermaßen angestellt:

Nehmen wir z. B. eine Gesellschaft, die 200.000 Actien à 25 Francs ausgegeben hat, von denen 15.000 in Frankreich circulieren. Das ge-

setzliche Minimum der besteuerbaren Anzahl ist ein Zehntel der Gesammtanzahl, deshalb müssen wir für unsere Berechnung 20.000 Actien anstatt 15.000 setzen; für diese 20.000 Actien müssen die drei Gebüren berechnet werden.

Die Stempelgebür von 6 Centimes für 100 Francs des Nominalwertes gibt für 20.000 Actien à 25 Francs (also $6 \times 20.000 \times 25$) 300 Francs.

Die Uebertragungsgebür zu 20 Centimes für je 100 Francs des Durchschnittscourses des Papieres, diesen Durchschnittscours mit 30 Francs angenommen, gibt für 20.000 Papiere ($20 \times 20.000 \times 30$) . . . . . 1200 Francs.

Die vierprocentige Einkommensteuer wird, wenn man annimmt, dass die neue Gesellschaft noch keine Dividenden vertheilt hätte, geradeso wie für ein Einkommen, das mit 5 Procent des Capitales angenommen wird, berechnet; das gibt im vorliegenden Falle 1 Francs 25 Centimes für jede Actie von 25 Francs, also für 20.000 Actien (1 Francs 25 Centimes $\times 20.000 \times 4$) . . . . . 1000 Francs.

(Indessen verzichtet die Registratur häufig auf die provisorische Abrechnung [siehe Nr. 59].)

Summe . . . . 2500 Francs.

Wenn die Gesellschaft schon in Betrieb war, so gestaltet sich die Abrechnung der vierprocentigen Einkommensteuer anders, besonders dann, wenn sie einen 5 Procent des Capitales übersteigenden Betrag abgeworfen hat; man muss dann in der oben vorgeführten Berechnung den Factor 1 Francs 25 Centimes durch den Betrag, der $^4/_5$ der letzten vertheilten Dividenden ausdrückt, ersetzen; wenn es sich endlich um eine endgiltige Abrechnung zu Jahresschluss handelt, so muss der Factor 1 Francs 25 Centimes durch die thatsächlich im Laufe dieses Jahres vertheilten Dividenden ersetzt werden.

Endlich, wenn die Gesellschaft von dem Gewinn die Uebertragungsgebür und die vierprocentige Einkommensteuer, die eigentlich der Actionär tragen müsste, von ihrem Gewinnst bezahlt hat, so folgt daraus, dass der Ertrag jeder Actie für die Berechnung der Gebür um das Entsprechende erhöht werden muss. Man fand nun eine empirische Formel, die es gestattet, durch eine einfache Addition diese Erhöhung zu bestimmen: es genügt $^1/_{24}$ der Summe der Uebertragungsgebür und der vierprocentigen Einkommensteuer zum Betrage der letzteren hinzuzufügen, um die schließliche Gebür herauszubekommen; hier sind 1000 + 1200, die Beträge der genannten Gebüren zu addieren, das gibt 2200, wovon man den vierundzwanzigsten Theil zu suchen hat, also 91 Francs 66 Centimes. Der letztere Betrag ist zu 1000 Francs, dem Betrage der ursprünglichen Einkommensteuer hinzuzuaddieren, um die endgil-

tige Steuer von 1091 Francs 66 Centimes herauszubekommen.

77. Zahlungstermine. — Strafbestimmungen. — Die genaue, amtliche Festsetzung der zu zahlenden Gebür wird vom Registratureinnehmer dem verantwortlichen Vertreter mit der Einladung bekanntgegeben, das erste Viertel sogleich zu erlegen.

Für die weiteren Zahlungstermine wird keine Vorladung geschickt, sondern die Gesellschaft muss selbst die weiteren Viertel bis zum 20. der Monate Jänner, April, Juli und October bei Strafe von 100 bis 5000 Francs erlegen, ohne eine Aufforderung abzuwarten. (Außerdem sind Zuschläge zu erlegen.)

IV. Capitel.

Bloße Einkommensteuer. — Actiengesellschaften, die in Frankreich befindliche Güter zum Gegenstand haben.

Inhalt: 78. Natur dieser Steuer. — 79. Gründe ihrer Einforderbarkeit. — 80. Obligationen. — Anleihen. — 81. Verantwortlicher Vertreter. — Cautionserlag. — 82. Besteuerbarer Bruchtheil. — Revision. — Unergiebigkeit. — 83. Zweifacher, besteuerbarer Bruchtheil. — 84. Vorzulegende Documente. — 85. Offene Gesellschaften, Erwerbsgenossenschaften, Gesellschaften des Civilrechtes. — 86. Recht auf Einsichtnahme. — 87. Zusammenfassung der zu erfüllenden Formalitäten. — 88—91. Praxis.

78. Natur dieser Steuer. — Eine Einzelgebür von vier Procent trifft die ausländischen

Gesellschaften, die in Frankreich befindliche bewegliche oder unbewegliche Güter zum Gegenstande haben. (Gesetz vom 29. Juni 1872, Decret vom 6. December 1872, Gesetz vom 26. December 1890, Art. 4.)

Die Gesetzmäßigkeit des Decrets vom 6. December 1872 wurde lange angefochten, aber sie begegnet jetzt keinem Zweifel mehr, da die Aussprüche der Gerichte jedes Hindernis bei der Vollziehung des Decrets hinweggeräumt haben.

Diese vierprocentige Einkommensteuer bezieht sich selbst auf Gesellschaften, die kein einziges Papier in Frankreich in Umlauf haben. Diese Gesellschaften sind bloß der alleinigen vierprocentigen Einkommensteuer unterworfen, da die beiden anderen Gebüren sich bloß auf die etwa in Frankreich in Umlauf befindlichen Papiere beziehen; gibt es solche nicht, so hat die Gesellschaft demgemäß nichts zu bezahlen.

79. Gründe der Einforderbarkeit. — Die in Frankreich gelegenen Güter der Gesellschaft, um derentwillen diese der Steuer unterworfen ist, können verschiedener Art sein, sie können in einer Fabrik, einem Geschäftsfonds oder Kaufhaus, Agentschaft, Niederlage u. s. w., bestehen, nur müssen diese Güter zum Zwecke der Gesellschaft gehören, d. h. zu dem Handel oder Gewerbe dienen, der den Gegenstand der Gesellschaft bildet.

Man kann jedoch als solche nicht die beweglichen oder unbeweglichen Güter, materiellen

oder immateriellen Werte in Frankreich betrachten, die einen Bestandtheil der Activa der Gesellschaft bilden, aber mit ihrem Erwerbs- oder Geschäftszweck nichts zu thun haben; eine Gesellschaft kann z. B. in Frankreich Liegenschaften besitzen und sie an Private oder Industrietreibende vermieten; ebenso kann sie in Frankreich Forderungen haben oder an verschiedenen Unternehmungen betheiligt sein; wenn diese Unternehmungen mit ihren eigenen Betrieb in keinem Zusammenhang stehen, so gibt es keinen Grund, die Gesellschaft der Gebür zu unterwerfen.

Thatsächlich meint das Ausführungsdecret nicht die „in Frankreich Güter besitzenden" Gesellschaften, sondern diejenigen Gesellschaften, die daselbst gelegene Güter „zum Gegenstand haben". Der Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken ist in die Augen springend: einerseits kann die Gesellschaft möglicherweise nichts anderes in Frankreich besitzen als den immateriellen Wert ihrer Agentschaften, denn sie kann ja die Räumlichkeiten, die zu ihrem Betrieb gehören, bloß gemietet haben, aber sobald sie durch ihre Festsetzung in Frankreich Handelsverbindungen anknüpft und sich einen Kundenkreis schafft, verfällt sie der Gebür; anderseits hat der Besitz von Werten, die mit ihrer Industrie in keinem Zusammenhang stehen, keineswegs die Belegung der Gesellschaft mit dieser Steuer zur Folge. Endlich genügt der Umstand, dass die Gesellschaft in Frankreich Handel treibt, nicht, um sie zur Zahlung der Einkommensteuer zu verpflichten, wenn

sie dort weder eine Niederlage, noch eine Agentschaft besitzt, und besonders dann nicht, wenn sie keine Erwerbsteuer zahlen muss.

Man wird bemerken, dass diese letztere Entscheidung zu einer scheinbar leichten Schmuggelei Anlass geben kann: eine ausländische Gesellschaft könnte versuchen in Frankreich nicht unter eigenem Namen, sondern unter dem eines Agenten zu arbeiten, der allein die Gewerbesteuer bezahlt, den Mietcontract auf eigenen Namen abgeschlossen hat, und allem Anscheine nach für eigene Rechnung arbeitet: Daraus geht hervor, dass die Gesellschaft genöthigt wäre, um die Zahlung der Steuer zu vermeiden, einen Vertreter, der unzuverlässig sein, jedenfalls aber über die mit der Agentie zusammenhängenden Werte, z. B.: Kundschaft, Forderungen, Waren, wie über sein Eigenthum verfügen kann, ihr ganzes Vertrauen schenken muss. Zwar ist er verpflichtet, ihr Rechenschaft abzulegen, doch kann dieses Auskunftsmittel im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Agenten unmöglich gemacht werden.

80. Obligationen. — Anleihen. — Die von ausländischen Gesellschaften ausgegebenen Obligationen oder aufgenommenen Anleihen werden ohne Rücksicht auf die Nationalität der Verleiher nach Maßgabe des besteuerbaren Bruchtheiles besteuert, wenn die Gesellschaften in Frankreich gelegene Werte ausbeutet.

Die Steuer muss für die an die Verleiher bezahlten Zinsen erlegt werden, selbst wenn die Ge-

sellschaft keinen Gewinn erzielt hat. (Seine, 17. Jänner 1890.)

81. Verantwortlicher Vertreter. — Cautionserlag. — Die Verpflichtung einen verantwortlichen Vertreter bestätigen zu lassen oder eine Caution zu erlegen, besteht für die Gesellschaften, die in Frankreich gelegenen Werte zum Gegenstande haben, ebenso wie für diejenigen, deren Papiere in Frankreich in Umlauf sind. Das Gesetz wird auf alle ausländischen Gesellschaften, die dem Fiscus gegenüber Verpflichtungen haben, angewendet.

82. Besteuerbarer Bruchtheil. — Revision. — Unergiebigkeit. — Obwohl es sich nur um die Einkommensteuer handelt, wird der besteuerbare Theil ebenso wie bei den Gesellschaften berechnet, deren Papiere in Frankreich in Umlauf sind. Dieser Bruchtheil beruht auf dem Gesellschaftscapital, er stellt das Verhältnis zwischen den in Frankreich befindlichen Wertstücken und der Gesammtheit der Activa dar. Es ist oft sehr schwierig den Wert des in Frankreich befindlichen Capitals zu bestimmen; man erhält ihn im allgemeinen, indem man das Verhältnis der in Frankreich durchgeführten Geschäfte zu den im Auslande ausgeführten Geschäften, wie sie aus der Jahresbilanz hervorgehen, feststellt. Sobald der besteuerbare Theil des Capitals bestimmt ist, wird das gefundene Verhältnis jedes Jahr auf den Betrag der aus-

bezahlten Dividenden und Interessen angewendet und von der so gewonnenen Summe werden vier Procent als Einkommensteuer berechnet.

Der besteuerbare Bruchtheil wird für die drei kommenden Jahre und wenn die Gesellschaft die Erfüllung der Formalitäten unterlassen hat, ebenso auch für die verflossenen Perioden, in Bausch und Bogen festgestellt. Diese besteuerbare Anzahl kann alle drei Jahre revidirt werden, das Gesuch um Revision muss von der Gesellschaft vor Ablauf des fünften Halbjahres der Periode eingereicht werden, und sie muss die Revision und Bestimmung des neuen besteuerbaren Bruchtheiles vor Ablauf der Periode erhalten, da sonst der früher bestimmte besteuerbare Bruchtheil als Grundlage zur Einhebung der Steuer zu gelten fortfährt.

Wenn die Gesellschaft während der Periode von drei Jahren oder bloß während eines Jahres der Periode keinerlei Gewinnst erzielt hat, so wird natürlich für die Jahre der Nicht-Rentabilität keine Steuer eingehoben, ja es kann sogar die provisorisch eingehobene Steuer rückerstattet werden.

Was wir vorhin (Nr. 66) von der provisorischen Abrechnung wegen der Einkommensteuer für die Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich in Umlauf sind, sagten, gilt gleichermaßen für die Gesellschaften, die bloß der Einkommensteuer unterworfen sind, da sie in Frankreich befindliche Werte zum Gegenstande haben.

83. Zweifacher besteuerbarer Bruchtheil. — Wenn eine Gesellschaft, deren Papiere zum Theil in Frankreich in Umlauf sind, dort zugleich einen Betrieb besitzt, so kann der „besteuerbare Bruchtheil" gegebenen Falles für die Einkommensteuer auf ganz anderer Grundlage als für die Stempel- und Uebertragungsgebür bestimmt werden; es kann in der That vorkommen, dass der ganze Betrieb in Frankreich stattfindet, während sich nur ein Theil der Papiere dort findet; daher versteht es sich, dass der Minister gegebenen Falles für die Einkommensteuern einen höheren besteuerbaren Antheil als für die beiden anderen Gebüren festsetzen kann.

84. Vorzulegende Documente. — Die ausländischen Gesellschaften müssen die Papiere und Documente, die zur Festsetzung des besteuerbaren Bruchtheiles von Nutzen sein können, vorlegen; die Documente sind je nach der Beschaffenheit der Gesellschaft verschieden; wir können sie daher nicht näher bestimmen. Meistens bestehen sie aus: Bilanz, Rechenschaftsberichten vor der Generalversammlung, authentischen Ausweisen für die Vertheilung von Dividenden, Auszügen der Buchführung zur Feststellung der Gesammtheit der im Geschäftsjahre vollführten Geschäfte und der Gesammtsumme der in Frankreich vollzogenen Geschäfte. Sobald diese Mittheilungen unzweideutige Spuren von gutem Glauben aufweisen, begegnen sie keinerlei Kritik von Seite der Verwaltung.

85. Offene Gesellschaften, Erwerbsgenossenschaften, Gesellschaften des Civilrechtes. — Die Einkommensteuer trifft die ausländischen Gesellschaften, die alle Eigenschaften einer offenen Gesellschaft oder einer Erwerbsgenossenschaft haben, ebensowenig wie die gleichen französischen Gesellschaften, die durch das Gesetz vom 1. December 1875 davon befreit wurden. Nichtsdestoweniger sind sie nach Art. 12 des Finanzgesetzes vom 13. April 1898 bei Strafe von 100 bis 5000 Francs gehalten, bevor sie in Frankreich etwas unternehmen, ihre Statuten in gebürender Uebersetzung dem Registraturamte vorzulegen.

Dieser Erlag findet unter den gleichen Formen statt, wie das Gesuch einer der Steuer unterworfenen Gesellschaft um Bestätigung eines verantwortlichen Vertreters: es genügt die Abschrift der Statuten auf ungestempeltem Papier, die Uebersetzung derselben muss nicht legalisiert werden, die Eintragung ist nicht nothwendig.

Aber die Abschrift und deren Uebersetzung müssen von den Directoren oder Geschäftsleitern als dem Original gleichlautend beglaubigt und ihre Unterschriften legalisiert werden.

Die ausländischen Gesellschaften des Civilrechtes, die in Frankreich befindliche Werte zum Gegenstand haben, sind der Einkommensteuer unterworfen; ja sie werden sogar in mancher Beziehung weit strenger behandelt, als die Handelsgesellschaften; in der That sind sie von der Einkommensteuer auch nur dann befreit, wenn

sie keinen Gewinn erzielt haben, der Umstand, dass sie keinen vertheilt haben, genügt nicht; überdies hat es die civilrechtliche Gesellschaft zu beweisen, dass das Geschäftsjahr ohne Gewinn abgeschlossen wurde; wenn sie diesen Beweis nicht erbringt, so bleibt die vierprocentige Einkommensteuer für den gesetzmäßig in Bausch und Bogen bestimmten Betrag von 5 Procent des Capitales einhebbar, da jedes Geschäftsjahr einzeln betrachtet werden muss.

86. Recht auf Einsichtnahme. — Die Steuerverwaltung hat immer behauptet, dass sie das Recht habe, auch in den französischen Filialen einer ausländischen Gesellschaft Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen, da ihr dieses Recht am Sitze einer französischen Gesellschaft zusteht. Aber diese Auslegung des Gesetzestextes wurde vom Civilgericht des Seine-Departements, welches bis jetzt allein über diese Frage zu entscheiden berufen wurde, als ungenau zurückgewiesen: in einem Urtheil vom 29. Juli 1899 entschied es dahin, das Recht der Verwaltung auf Einsichtnahme in die Geschäftsführung der französischen Niederlagen einer ausländischen Gesellschaft sich im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 auf jene Documente beschränkt, die auf die Einhebung der Einkommensteuer für die Lose und Rückzahlungsprämien Bezug haben.

87. Zusammenfassung der zu erfüllenden Formalitäten. — Wenn wir das bis-

her Gesagte zusammenfassen, so sehen wir, dass eine Gesellschaft, welche in Frankreich ein Bureau eröffnet, um Geschäfte zu machen, stets, wie immer auch sie eingerichtet sei, ihre Statuten vorlegen muss, wenn es sich um eine der Einkommensteuer unterworfene Gesellschaft handelt (siehe Nr. 85); sie muss außerdem bei schweren vom Gesetz bestimmten Strafen folgende Formalitäten erfüllen:

1. Sie muss sich in einem formellen Act verpflichten, die Gebüren zu bezahlen und einen verantwortlichen Vertreter genehmigen za lassen oder eine Caution zu erlegen.

2. Wenn der Vertreter genehmigt oder die Caution erlegt wurde, muss die Gesellschaft die Registraturverwaltung brieflich in Kentnis setzen, an welchem Tage sie ihre Unternehmungen in Frankreich angefangen hat; von diesem Tage an nämlich ist jede Zahlung von Dividenden oder Interessen der Einkommensteuer unterworfen.

3. Die Gesellschaft liefert der Registraturverwaltung die nöthigen Mittheilungen um zur Bestimmung des Betrages des besteuerbaren Capitales zu gelangen. Meistens kann diese Feststellung nicht vor Ende des Geschäftsjahres vor sich gehen, denn man kann, da die Gesellschaft in Frankreich noch nicht in Betrieb war, vor Jahresschluss das Verhältnis zwischen dem Gesammtbetrage ihrer Geschäfte und dem Betrage der von ihr in Frankreich abgeschlossenen Geschäfte nicht aufstellen; wenn man annimmt, die-

ser Zeitpunkt sei eingetroffen, so kann dann die Registraturverwaltung das Verhältnis dieser beiden Beträge und zugleich die Höhe des vertheilten Gewinnstes kennen.

Nehmen wir an, der Betrag der in Frankreich gemachten Geschäfte sei der zehnte Theil der von der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte, und der vertheilte Gewinnst betrage 400.000 Francs.

Als besteuerbarer Antheil sei ein Zehntel von 400.000 Francs, also 40.000 Francs bestimmt, dann wird dieses Zehntel die 4 Procent Einkommensteuer im Betrage von 1600 Francs zahlen.

Für das folgende Jahr bleibt der für drei Jahre geltende besteuerbare Bruchtheil derselbe, aber der vertheilte Gewinnst wird provisorisch mit $^4/_5$ des vorjährigen Gewinnstes, also 32.000 Francs festgesetzt.

Auf Grund dieser 32.000 Francs wird die provisorische jährliche vierprocentige Steuer berechnet. Sie wird 1280 Francs betragen, welche die Gesellschaft zu je einem Viertel in den ersten zwanzig Tagen der Monate Jänner, April, Juli und October zu zahlen hat. Die endgiltige Feststellung der Steuer geschieht wie wir oben besprochen haben (siehe Nr. 65).

Praxis.

88. Besteuerbare Gesellschaften. — Es versteht sich von selbst, dass die ausländischen Gesellschaften wegen ihrer in Frankreich befindlichen Capitalien diese Steuer bloß dann erlegen müssen, wenn sie dies auch als französische Gesellschaften müssten. Deshalb sind die offenen Gesellschaften und die von ihnen aufgenommenen

Anleihen, ebenso die Erwerbsgenossenschaften derselben enthoben.

89. Einforderbarkeit der Steuer. — Nicht nur die ausländischen Gesellschaften welche in Frankreich Papiere ausgegeben, cotiert oder in Vertrieb gebracht haben, sondern auch diejenigen, welche dort Mobilien oder Immobilien besitzen, die zum Betriebe ihres Unternehmens gehören, unterliegen dem Gesetze und müssen eine im Verhältnis zu ihren französischen Werten stehende Einkommensteuer erlegen. (Cassationshof, 29. August 1881, 4. Mai und 2. August 1887.)

Dieser Grundsatz ist auf eine Versicherungsgesellschaft, die eine Agentie in Frankreich besitzt, anwendbar; diese Agentie, ebenso die Contracte, welche ihr Portefeuille bilden, besitzen unstreitig den Charakter französischer Werte; es ist nicht von Belang, dass diese Werte meist unkörperliche Mobilien sind, denn der Gesetzgeber wollte überhaupt alle wie immer in Frankreich hervorgebrachten Einkünfte treffen.

Die ausländische Gesellschaft, die sich gegenüber einer französischen Gesellschaft gegen eine bestimmte von der letzteren zu zahlende Entschädigung verpflichtet, eine auf französischem Boden gelegene Eisenbahnlinie in Betrieb zu setzen, ist nicht als in der Ausbeutung französischer Werte begriffen zu betrachten. (Cassationsurtheil vom 31. Juli 1895.)

Die ausländische Gesellschaft, welche in Frankreich befindliche Werte ausbeutet, ist zur Einkommensteuer für die Interessen der von ihr ausgegebenen Obligationen nach Maßgabe des besteuerbaren Bruchtheils verpflichtet, selbst wenn alle ihre Papiere im Ausland placiert sind. (Entscheidung mehrerer Civilgerichte.)

Wenn die Verwaltung nicht ermitteln kann, ob die Gesellschaft im Laufe ihrer Betriebszeit in Frankreich an ihre Actionäre Dividenden vertheilt hat, so kann zur Bestimmung des besteuerbaren Antheils geschritten werden, da eine zur Einhebung nothwendige Hauptbedingung mangelt.

Wenn die Revision des besteuerbaren Bruchtheils innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgt, so muss die nach dieser Revision einforderbare Steuer nach Maßgabe der neubestimmten besteuerbaren Anzahl berechnet werden, selbst wenn der Gewinn, der diese Steuer veranlasste, im Laufe der vorhergehenden Periode erzielt wurde.

Da der besteuerbare Bruchtheil für drei Jahre im voraus bestimmt wird, so kann derselbe während der dreijährigen Periode nicht mehr im Verhältnis des Betrages der in Frankreich gemachten Geschäfte zu dem Gesammtbetrage der erledigten Geschäfte geändert werden; es genügt, dass ein Gewinnst vertheilt wurde, damit die Steuer für den für 3 Jahre im vorhinein abgemachten Betrag einforderbar sei.

90. Recht auf Einsichtnahme. — Das Recht auf Einsichtnahme bildet eine Ausnahmsmaßregel, deren Bereich nicht durch Auslegung erweitert werden darf. Aus den Gesetzes- und Decretstexten geht nicht hervor, dass die Verwaltung überhaupt kein Nachforschungsrecht gegenüber den in Frankreich bestehenden Niederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften besitzt; der Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 allein hat die Einsichtnahme in die Papiere, betreffend die Verlosung und die Rückzahlungsprämien angeordnet; betreffs der Einsichtnahme in die übrigen Papiere ist daraus nichts abzuleiten.

Die Registraturverwaltung hat das Recht von einer Actiengesellschaft, die ein Geschäft übernommen hat, Einblick in die Register der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu verlangen, um festzustellen, ob die Waren zugleich mit dem Geschäftsfond abgetreten wurden; die Gesellschaft muss dies bei Androhung von Geldstrafe und allen Zwangsmitteln geschehen lassen. (Seine, 6. Jänner 1900.)

Die Actiengesellschaften, die in Frankreich Güter besitzen, müssen die Steuer ausschließlich nach Maßgabe des vertheilten Ertrages erlegen; wenn man nachweist, dass thatsächlich weder Dividenden noch Interessen vertheilt wurden, so muss die Steuer, die auf Grund des

Pauschalquantums von 5% provisorisch eingehoben wurde, zurückerstattet werden.

Wenn eine ausländische Gesellschaft in Frankreich eine Anleihe unterzeichnet, mag diese Anleihe auch durch eine Hypothek gesichert sein, so ist die Gesellschaft einkommensteuerpflichtig.

91. Anticipando rückgezahlte Obligationen. Aufhören der Einzahlung der Steuer. — Eine ausländische Gesellschaft, die Obligationen in Frankreich in Umlauf hat und deshalb für einen Theil ihres Obligationencapitals die Einkommensteuer entrichten musste, ist vom Tage der Rückzahlung der Obligationen an, von der Einkommensteuer befreit, selbst wenn die Rückzahlung während der dreijährigen Periode, für deren ganze Dauer der besteuerbare Bruchtheil bestimmt wurde, erfolgt.

Die Verwaltung ist nur in den vom Art. 1 des Decrets vom 18. März 1868 (über nichtproductive Gesellschaften) und vom Art. 5 des Decrets vom 19. December 1875 (Steuer auf Lose und Rückzahlungsprämien) vorgesehenen Fällen berechtigt, von den ausländischen Gesellschaften die Vorbringung von Beweisstücken mit der Bestätigung und Beglaubigung der französischen diplomatischen oder Consularbehörden zu fordern.

Eine ausländische Gesellschaft, die in Frankreich eine Anleihe aufnimmt, muss, selbst wenn die Anleihe durch eine Hypothek sichergestellt ist, einen verantwortwortlichen Vertreter genehmigen lassen, und der besteuerbare Antheil wird auf die vom Decret des 24. Mai 1872 vorgeschriebene Weise vom Finanzminister festgestellt.

Anhang.

Geschichtliche Übersicht der Gesetzgebung.

Bis zum Jahre 1857 konnten die Papiere der ausländischen Actiengesellschaften frei in Frankreich in Umlauf sein, ohne eine besondere Gebür für Stempel und Eintragung zahlen zu müssen; die gleiche Steuerfreiheit herrschte auch für die Unternehmungen, welche diese Gesellschaften in Frankreich ausführen konnten; während die französischen Gesellschaften die vom Gesetze des 5. Juni 1850 festgesetzte proportionell fortschreitende Stempelsteuer erlegen mussten, blieben die ausländischen Actien oder Obligationen einfach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Brumaire des Jahres VII unterworfen und zahlten bloß die auf Handelseffecten in Anwendung kommende Gebür.

Das Gesetz vom 23. Juni 1857 hat sich zuerst mit diesen Papieren befasst; bei Gelegenheit der Einführung einer neuen Steuer für die französischen Gesellschaften hielt es der Gesetzgeber für billig, die ausländischen Papiere denselben Maßregeln zu unterwerfen, wie die französischen und eine stillschweigende, den französischen Unternehmungen nachtheilige Begünstigung der

ausländischen Papiere zu beseitigen. Dieses Gesetz hat den Grundsatz der Gleichwertigkeit aufgestellt, der dann die Grundlage des ganzen für die Papiere der ausländischen Gesellschaften geltenden Besteuerungssystems geblieben ist. Aber seine Anwendung begegnete in der Praxis vielen Schwierigkeiten, die auch durch die späteren Gesetze nicht vollkommen behoben wurden; die besteuerbaren Werte, die sich frei in Umlauf befinden, können den Nachforschungen der Steuerbehörde leicht entzogen werden, da sie ohne Contract, der ihre Uebertragung feststellen würde, von einer Hand in die andere übergehen; die erste Verhandlung auf dem französischen Markt kann nicht immer überwacht werden; man kann daher sagen, dass das gesuchte Gleichgewicht noch immer nicht hergestellt ist.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 lautet folgendermaßen:

Die von den ausländischen Gesellschaften oder Unternehmungen ausgegebenen Actien und Obligationen sind in Frankreich Gebüren unterworfen, die den durch das vorliegende Gesetz und dasjenige vom 5. Juni 1850 für die französischen Werte bestimmten Gebüren gleichwertig sind; sie können in Frankreich nur dann cotiert oder verhandelt werden, wenn sie diese Gebüren bezahlen wollen.

Eine Ministerialverordnung wird die Art und Weise der Bestimmung und Erhebung dieser Gebüren, deren Unterlage in einem bestimmten Bruchtheil des Gesellschaftsvermögen bestehen kann, festsetzen. Dieselbe Verordnung wird alle zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes nothwendigen Maßregeln bestimmen.

Eine Ministerialverordnung, die am 17. Juli 1857 veröffentlicht wurde, lautet:

Art. 10. — In Vollstreckung des Art. 9 des obigen Gesetzes wird bestimmt, dass die ausländischen Gesellschaften oder Unternehmungen, die ermächtigt wurden, ihre Actien und Obligationen an der Pariser oder einer Provinzbörse cotieren zu lassen, gehalten sind, binnen 2 Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes einen verantwortlichen Vertreter in Frankreich zu bezeichnen und ihn bei Strafe der Entziehung der gegebenen Ermächtigung vom Finanzminister genehmigen zu lassen. Jede Gesellschaft, die in Zukunft ermächtigt wird, ihre Papiere in Frankreich cotieren zu lassen, muss ebenso einen verantwortlichen Vertreter vom Finanzminister genehmigen lassen. Diese Gesellschaften und Unternehmungen müssen dem Finanzminister eine die Anzahl ihrer Actien und Obligationen enthaltende Erklärung liefern, die zur Grundlage der Besteuerung dienen soll. Diese Anzahl wird dann vom Finanzminister endgiltig festgestellt. Diese Gesellschaften und Unternehmungen haben für ihre besteuerbaren Actien und Obligationen gemäß § 2 des Art. 6 des obigen Gesetzes eine jährliche obligatorische Gebür von 12 Centimes für je 100 Francs zu erlegen, ohne zwischen Namens- und Inhaberpapieren den geringsten Unterschied zu machen. Die Bestimmungen der Art. 5 und 7 der vorliegenden Verordnung, betreffs der Zahlungsepochen und der Bestimmung des Durchnittscurses müssen auf die ausländischen Werte in Anwendung gebracht werden.

Art. 11. — Die Stempelgebür, der die von den französischen Gesellschaften ausgegebenen Actien und Obligationen unterworfen sind, muss auch von den ausländischen Gesellschaften und Unternehmungen, deren Papiere in Frankreich cotiert sind, bezahlt werden. Diese Gebür wird auf Grund eines bestimmten Bruchtheils des angegebenen Capitals gemäß dem Art. 10 der vorliegenden Verordnung festgesetzt und nach den Vorschriften der

Art. 22 und 31 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 beglichen. Eine officielle Kundmachung im »Moniteur« ersetzt die Aufdrückung des Stempels.

Diese Bestimmungen wurden durch das Decret vom 24. Mai 1872 abgeändert:

Art. 1. — Die Anzahl der Papiere, die nach Art. 10 des Decrets vom 17. Juli 1857 für die Einhebung der den Actien und Obligationen der ausländischen Gesellschaften durch die obengenannten Gesetze auferlegten Stempel- und Übertragungsgebür zur Grundlage dienen soll, wird nach vorherigem Gutachten einer aus dem Präsidenten der Finanzsection des Staatsrathes als Präsidenten, dem Generaldirector der Registratur, der Domänen und des Stempelwesens, dem Director der allgemeinen Bewegungen der Staatspapiere, einem Leiter der Bank von Frankreich und dem Vorsteher der Pariser Wechselagenten als Beisitzer zusammengesetzten Commission vom Finanzminister festgesetzt. Die Commission bezeichnet einen Secretär, der eine berathende Stimme hat.

Art. 2. — Die Anzahl der der Stempel- und Übertragungsgebür unterworfenen Papiere kann nicht geringer als ein Zehntel bei Actien und zwei Zehntel bei Obligationen sein.

Art. 3. — Die vom Finanzminister gemäß der vorhergehenden Artikel festgesetzte Anzahl von Papieren kann alle 3 Jahre revidiert werden. Wenn keine Revision stattfindet, so dient die vorige Festsetzung als Grundlage für eine neue Periode von 3 Jahren. Wenn eine Revision stattfindet, so ist dies im letzten Vierteljahr des letzten Jahres, und sie gilt dann als Grundlage für eine neue dreijährige Periode. Wenn die Gesellschaften oder Unternehmungen es versäumen, die Gebüren zu erlegen, so werden ihre Gebüren von der Cote gestrichen. Nichtsdestoweniger bleibt der in Frankreich eingesetzte Vertreter entsprechend dem Art. 10 des Decrets vom 17. Juli 1857 für die Zahlung der Gebüren bis zu dem Zeitpunkt verantwortlich, wo die Papiere nicht mehr cotiert werden.

Art. 4. — Die Stempel- und Übertragungsgebür, die gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 für die von ausländischen Städten, Provinzen, Körperschaften und sonstigen öffentlichen Anstalten ausgegebenen Papiere fällig sind, werden entsprechend den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Juli und der vorliegenden festgesetzt und eingehoben.

Das Gesetz vom 29. Juni 1872, das die Einkommensteuer einführt, unterwirft derselben die Actien und Obligationen der ausländischen Gesellschaften:

Art. 1. — Unabhängig von der durch die bestehenden Gesetze bestimmten Stempel- und Übertragungsgebür wird vom 1. Juli 1872 an eine jährliche obligatorische Gebür eingeführt:

1. Auf die Interessen, Dividenden, Einkünfte und sonstigen Erträgnisse von allen Arten von Actien alle Gesellschaften und Unternehmungen, ob sie nun finanziell, gewerblich, commerziell oder civil sind, und wann immer sie gegründet wurden.

2. Für die Renten und jährlichen Interessen der Anleihen der Departements, Communen und öffentlichen Anstalten, ebenso wie die der obgenannten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. Für die Zinsen, Erträgnisse und die jährlichen Gewinnste der Interessenantheile und Commanditen der Gesellschaften und Unternehmungen, deren Capital nicht in Actien getheilt ist.

Art. 2. — Das Einkommen wird bestimmt:

1. Bei den Actien nach den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes, nach den Rechenschaftsberichten und sonstigen ähnlichen Documenten.

2. Für die Obligationen oder Anleihen nach den Zinsen oder jährlich vertheilten Einkünften.

3. Für die Interessenantheile und Commandites durch die Beschlüsse des Verwaltungsrathes der Interessenten oder mangels Beschlüsse, durch die Veranschlagung von 5% des Gesellschafts- oder Commandite-Capitals, oder des vorjährigen Durchschnittspreises für die Abtretung von Interessenantheilen.

Art. 3. — Die Rechenschaftsberichte und Auszüge aus den Beschlüssen des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung müssen binnen 20 Tagen nach ihrer Datierung beim Registraturamt des Gesellschaftssitzes hinterlegt werden.

Art. 4. — Die Actien, Antheilscheine aller Art der ausländischen Gesellschaften, Unternehmungen, Körperschaften, Städte, Provinzen und sonstigen Staatsanstalten sind einer Gebür unterworfen, die der von dem vorliegenden Gesetz für das Einkommen von französischen Werten festgesetzten Gebür gleichkommt. Die ausländischen Papiere werden, nur wenn sie diese Gebür, ebenso wie die Stempel- und Übertragungsgebür erlegen, zur Cotierung, Verhandlung, Ausstellung zum Verkauf oder Emission in Frankreich zugelassen. Eine Ministerialverordnung wird die Art und Weise der Feststellung und Einhebung dieser Gebüren, deren Unterlage ein bestimmter Bruchtheil des Gesellschafts-Capitales bilden kann, bestimmen. Dieselbe hat auch die Zahlungstermine für die Gebür und alle sonstigen Maßregeln zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes festzusetzen.

Das Verordnungsdecret wurde am 6. December 1872 erlassen:

Art. 3. — Alle Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel finden Anwendung auf die ausländischen Gesellschaften, Unternehmungen, Körperschaften, Städte, Provinzen und sonstige öffentliche Anstalten, deren Papiere in Frankreich cotiert oder in Umlauf befindlich sind, oder die in Frankreich befindliche Mobilien oder Immobilien zum Gegenstand haben. Die Einkommensteuer für

die an der Börse cotierten oder in Frankreich ausgegebenen Papiere beruht auf derselben Grundlage wie die Stempel- und Übertragungsgebür; sie wird nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 24. Mai 1872 bestimmt. Die ausländischen Gesellschaften und Unternehmungen, deren Papiere nicht cotiert sind, die aber in Frankreich befindliche Mobilien oder Immobilien zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe dieser französischen Werte der Einkommensteuer pflichtig und müssen diese Steuer für einen vom Finanzminister über vorheriges Gutachten der durch die obige Verordnung eingesetzten Commission festgesetzten Bruchtheil des Gesellschafts-Capitals erlegen. Sie müssen zu diesem Behufe vor dem 1. December 1872, wenn sie jetzt bestehen, sonst aber bevor sie irgend etwas in Frankreich unternehmen, vom Finanzminister einen persönlich für die Bezahlung der Gebüren und Geldstrafen haftenden Franzosen als Vertreter genehmigen lassen.

Art. 4. — Keinerlei Ausgabe oder Zeichnung ausländischer Papiere kann in Frankreich vor der Genehmigung des verantwortlichen Vertreters durch den Finanzminister stattfinden. Während des Monats nach Schluss der Ausgabe oder Zeichnung bestimmt der Finanzminister die Anzahl der Papiere, für welche die Stempel- und Übertragungsgebür und die Einkommensteuer erlegt werden sollen. Diese Anzahl wird entsprechend den Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 17. Juli 1857 und 24. Mai 1872 festgestellt.

Diese Gesetzgebung sieht nur die Ausgabe, Verhandlung und sonstige mit den Papieren durch die Gesellschaft ausgeführten Geschäfte voraus; aber die Papiere können in geringen Mengen nach Frankreich eingeführt werden und sich dort ohne Betheiligung oder Aufsicht der Gesellschaft in Umlauf befinden. Um diese Papiere in den Bereich

des Gesetzes zu ziehen, wurde in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 Folgendes bestimmt:

Niemand darf ausländische Papiere, die nicht cotiert oder nicht gebürend zu 1% des Nominalwerts gestempelt sind, zum Verkauf ausstellen, in Anleihe-, Hinterlegungs-, Sicherheitsacten und sonstigen Acten oder Briefen außer in Inventarien nennen. Jeder öffentliche oder außergerichtliche Vertrag, der ein ausländisches Renten- oder Staatspapier oder sonst ein an keiner französischen Börse cotiertes Papier erwähnt, muss das Datum und die Nummer der amtlichen Beglaubigung der Stempelung dieses Papieres, sowie die Höhe des dafür bezahlten Betrages angeben. Jede Übertretung dieser Bestimmungen kann an allen öffentlichen Orten von den Beamten constatiert werden, welche berechtigt sind, in Stempelangelegenheiten zu protokollieren; sie wird durch eine Geldstrafe von 5% des Nominalwertes der Papiere, welche verhandelt, zum Verkauf ausgestellt, in Actien erwähnt oder sonstwie verwertet wurden, bestraft. Keinesfalls kann die Geldstrafe geringer als 50 Francs sein. Alle Parteien sind für Deckung der Gebüren und Geldstrafen haftbar. Jeder öffentliche Beamte, der die vorhergehenden Bestimmungen übertritt, verfällt einer Geldstrafe von 50 Francs.

Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 28. December 1895 abgeändert:

Art. 3. — Vom 1. Jänner 1896 an ist die Stempelgebür für die ausländischen Papiere gegen Barzahlung: 1. für die in Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 und Art. 1, § 4 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Papiere 2%; 2. für die in Art. 6 des Gesetzes vom 13. Mai 1863 bezeichneten $^1/_2$%. Diese Gebür unterliegt keinen Decimen. Sie wird vom Nominalwert jedes Papieres oder jeder einzelnen Actiengruppierung, jedenfalls aber von einem Mindestbetrag von 100 Francs erhoben. Die

schon vor Kundmachung dieses Gesetzes gestempelten Papiere werden einer Wiederstempelung unterzogen, jedoch wird der schon bezahlte Betrag abgezogen.

Art. 4. — Die Bestimmungen des Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1872 werden auf die in Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 und Art. 1, § 4 des Gesetzes vom 30. März 1872 angegebenen Papiere angewandt.

Art. 5. — Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ist folgendermaßen abgeändert:

Niemand darf 1. Renten, Anleihepapiere und sonstige Effecten ausländischer Regierungen, 2. von ausländischen Gesellschaften, Unternehmungen, Städten, Provinzen und Körperschaften ausgegebene Actien und Obligationen, für welche die von Art. 10 des Decrets vom 17. Juli 1857 und Art. 4 des Decrets vom 24. Mai 1872 verlangte jährliche Gebür nicht erlegt wurde, verhandeln, zum Verkauf ausstellen, in einem öffentlichen Acte, Scheine oder außergerichtlichen Vertrage außer Inventar erwähnen, wenn sie nicht vorher dem Art. 3 des vorliegenden Gesetzes entsprechend gestempelt wurden.

Alle öffentlichen oder außergerichtlichen Acten oder Schriftstücke, die eines der in diesem Artikel genannten Papiere erwähnen, müssen Datum und Nummer des den Stempel vertretenden Visums, sowie den Betrag des bezahlten Stempels oder, wenn die Formalität mittels des Nachstempels oder des beweglichen Stempels vor sich gieng, den Wortlaut des Stempelabdruckes wiedergeben. Jede Übertretung der Bestimmungen dieses Artikels wird mit einer Hauptstrafe im Betrage von 5% des Nominalwertes der verhandelten, zum Verkauf ausgestellten oder in Acten erwähnten Papiere belegt. Keinesfalls ist die Hauptstrafe geringer als 100 Francs; alle Parteien sind für die Deckung der Gebüren und Strafen haftbar. Jeder öffentliche Beamte, der den vorliegenden Bestimmungen zuwiderhandelt, ist für die Stempelgebüren verantwortlich und verfällt außerdem persönlich in eine Hauptstrafe von 100 Francs.

Art. 6. — Eine Ministerialverordnung hat alle Vollziehungsmaßregeln für die im vorangehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen festzusetzen. Jede Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung wird mit einer Hauptstrafe von 100 bis 5000 Francs belegt.

Art. 7. — Die Übertretungen der Bestimmungen der Art. 3 und 5 dieses Gesetzes und der zu dessen Vollziehung zu erlassenden Ministerialverordnung können an allen öffentlich zugänglichen Orten von den in Stempelsachen protokollierenden Beamten constatiert werden.

Das Gesetz vom 13. April hat, um eine vollkommenere Vollziehung der vorangehenden Bestimmungen zu sichern, folgende Vorschriften angeordnet:

Art. 12. — Solange für die Stempel-, Übertragungsgebür und die Einkommensteuer, denen die Papiere unterworfen sind, kein verantwortlicher Vertreter genehmigt wurde, findet die im Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1872 vorgesehene Geldstrafe auf alle jene Leute Anwendung, welche die im Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 bezeichneten Papiere in Frankreich zur Ausgabe, in Subscription bringen, zum Verkauf ausstellen oder sie auf den Markt einführen, welche die obigen Handlungen ankündigen oder veröffentlichen, die finanzielle Gebarung dieser Papiere, also deren Rückzahlung oder Übertragung besorgen oder die Coupons ausbezahlen.

Diese Geldstrafe kann nicht geringer als 50 Francs sein.

Zeitweise Ankündigungen im »Journal-Officiel« haben die Liste der Werte bekannt zu machen, für welche die obige Formalität erfüllt wurde.

Eine Ministerialverordnung hat die Maßregeln zur Anwendung dieses Artikels, besonders die Bedingungen, unter denen die Erlegung einer Caution die Bezeichnung eines verantwortlichen Vertreters ersetzen kann, zu be-

stimmen. Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit einer Hauptstrafe von 100 bis 5000 Francs belegt.

Die im Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 und in Art. 3 des Decrets vom 6. December selben Jahres genannten Gesellschaften sind vor ihrer Niederlassung in Frankreich bei einer Hauptstrafe im Betrage von 100 bis 5000 Francs gehalten, auf dem Registraturamt, in dessen Sprengel sie sich zuerst niederließen, ein beglaubigtes Zeugnis ihres Vereinigungsactes erlegen.

Endlich hat das Gesetz vom 25. Februar 1901 den Gesellschaften gewisse Verpflichtungen auferlegt, die sich sichtlich auf ihre etwa in Frankreich befindlichen Niederlagen und Bureaux beziehen.

Art. 15 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen:

Art. 15. — Art. 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1852 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Umschreibung von Renten, welche von verstorbenen oder verschollenen Inhabern herrühren, kann auf dem Stammregister der Staatsschuld nur gegen Vorweisung eines vom Registratur-Einnehmer unentgeltlich gelieferten Zeugnisses geschehen, das den Erlag der Übertragungsgebür für Todesfall bestätigt.

Dasselbe gilt für die Umschreibung von Namens-Papieren von Gesellschaften, Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

Die Gesellschaften, Wechselagenten, Wechsler, Bankiers, Escompteurs, öffentlichen Beamten oder Sachwalter müssen, wenn sie zu einer ihrem Wissen nach eröffneten Hinterlassenschaft gehörige Papiere, Beträge oder Werte in Aufbewahrung haben oder schulden, vor der Übergabe der Umschreibung dieser Papiere oder binnen 14 Tagen darnach, dem Registratur-Director des Departements ihres Aufenthaltsortes eine Liste dieser

Papiere, Beträge oder Werte zugehen lassen, wofür ihnen ein Recepiss ausgestellt wird.

Diese Listen werden auf vorgedruckten Formularien aufgestellt, welche unentgeltlich bei der Registraturverwaltung zu haben sind.

Die französischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und die in Frankreich bestehenden Niederlagen ausländischer Gesellschaften dürfen die Summen, Renten oder sonstigen Einkünfte, welche sie infolge Ablebens des Versicherten anderen Begünstigten als dem überlebenden Ehegatten oder den in gerader Linie Erbberechtigten schulden, nur gegen Vorweisung eines in der von alinea 1 besprochenen Form vom Registratur-Einnehmer kostenlos ausgestellten Zeugnisses bezahlen, indem der Erlag oder die Nichteinforderbarkeit der Übertragungsgebür für den Todesfall bestätigt wird; oder aber die Gesellschaften können zur Sicherstellung des Fiscus einen der für die geschuldeten Gelder, Renten oder Einkünfte berechneten Steuer gleichkommenden Betrag in ihrer Casse zurückbehalten und ihn bis zur Vorweisung des obgenannten Zeugnisses aufbewahren.

Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 findet keine Anwendung, sobald der Versicherungsvertrag im Ausland abgeschlossen wurde und der Versicherte zur Zeit seines Ablebens weder rechtlich noch thatsächlich seinen Wohnort in Frankreich hatte.

Wer diese Bestimmungen übertritt, ist für die erforderbaren Gebüren und Strafsummen unter Vorbehalt der Berufung gegen den Schuldigen haftbar und verfällt außerdem in eine Hauptstrafe im Betrage von 500 Francs.

Anweisungen der Registratur-Verwaltung betreffs der Verpflichtungen der ausländischen Gesellschaften und Unternehmungen gegenüber der Registratur-Domänen- und Steuerverwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gesellschaften, deren Papiere cotiert oder in Frankreich in Umlauf sind. — Die ausländischen Gesell-

schaften, Unternehmungen, Körperschaften, Städte, Provinzen und sonstigen öffentlichen Anstalten, deren Papiere (Actien, Obligationen, Anleihepapiere, wie immer ihr Name sei) in Frankreich cotiert, ausgegeben, verhandelt oder zum Verkauf ausgestellt werden, sind der Stempel-, Übertragungsgebür und Einkommensteuer nach Maßgabe einer vom Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Papieren pflichtig. (Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 9, Decret vom 17. Juli 1857, Art. 10, 11 und 12; Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 4; Decret vom 6. December 1872, Art. 3 und 4.)

2. Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich nicht cotiert oder in Umlauf sind, welche aber dort Geschäfte betreiben. — Die ausländischen Gesellschaften, Unternehmungen, Körperschaften, Städte, Provinzen und sonstigen öffentlichen Anstalten, deren Papiere in Frankreich nicht cotiert oder nicht im Umlauf sind, welche aber in Frankreich befindliche bewegliche oder unbewegliche Werte (Geschäftsfond, Agentschaften, Niederlagen, Wechselbestände) zum Gegenstand haben, sind wegen dieser französischen Werte einkommensteuerpflichtig und müssen diese Gebür nach Maßgabe des vom Finanzminister festgesetzten Capitalsbruchtheiles erlegen. (Decret vom 6. December 1872, Art. 3; Erlässe des Cassationshofes vom 22. April 1879, 29. August 1881, 2. August 1886 und 4. Mai 1887.)

3. Bestimmung des besteuerbaren Bruchtheiles. — Der besteuerbare Bruchtheil wird für jede Gesellschaft vom Finanzminister nach vorausgehendem Gutachten der gemäß Art. 1 des Decrets vom 24. Mai 1872 eingesetzten Commission für die beweglichen Werte festgesetzt. Für die Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich cotiert oder in Umlauf sind, wird er nach Maßgabe der Anzahl der als in Frankreich in Umlauf befindlich angenommenen Papiere bestimmt, er kann aber keinesfalls geringer als $^1/_{10}$ des Capitals für die Actien und $^2/_{10}$ für die Obligationen sein (Decret vom 24. Mai 1872, Art. 2). Für die Gesellschaften, die in Frankreich Betriebe

haben, wird er im Sinne des Art. 3 des Decrets vom 6. December 1872 mittels eines Vergleiches zwischen den französischen Werten im Besitze der Gesellschaft und deren gesammten Activen herausgefunden.

Für die Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich im Umlauf sind und die zugleich daselbst Geschäfte betreiben, ist der einkommensteuerpflichtige Bruchtheil ebenso groß wie der der Stempel- und Übertragungsgebür zugrunde liegende Theil, den Fall ausgenommen, wo der Vergleich zwischen den Gesammtactiven der Gesellschaft und ihren in Frankreich befindlichen Werten einen größeren Betrag als die in Frankreich in Umlauf befindlichen Papiere ergibt. In diesem Falle muss die Einkommensteuer entsprechend der Höhe des letzteren Betrages erlegt werden.

Der besteuerbare Bruchtheil wird stets für einen Zeitraum von drei Jahren bestimmt und kann auf Verlangen der Verwaltung oder der Gesellschaft vor Ablauf jeder dreijährigen Periode revidiert werden. Im Falle einer Revision wird der neue besteuerbare Bruchtheil während des letzten Vierteljahres des dritten Jahres festgesetzt und liegt dann der Steuereinhebung für eine weitere dreijährige Periode zugrunde. (Decret vom 24. Mai 1872, Art. 3 und 6. December 1872, Art. 3.)

Die Anfangsperiode hat den ersten Steuerpflichtigkeit mit sich bringenden Schritt in Frankreich zum Ausgangspunkt.

4. Submissionen der Gesellschaften. — Um die Vollstreckung der vorangehenden Bestimmungen zu sichern, müssen die ausländischen Gesellschaften, Unternehmungen, Körperschaften, Städte, Provinzen und sonstigen öffentlichen Anstalten vor der Zulassung zur Cote, vor der Ausgabe, Verhandlung, Ausstellung der Papiere oder vor irgend welcher Unternehmung in Frankreich sich zum Erlage der Gebüren und Geldstrafen, die etwa fällig werden könnten, verpflichten und vom Finanzminister einen Franzosen als ihren für diese Gebüren

und Geldstrafen persönlich haftbaren Vertreter genehmigen lassen.

Das die Verpflichtung der ausländischen Gesellschaft und die Bezeichnung des verantwortlichen Vertreters enthaltende Document muss von ihrem gesetzmäßigen Vertreter im Sinne ihrer Statuten regelrecht unterschrieben werden.

5. Nach den allgemeinen in den Statuten für die Giltigkeit eines von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages vorgezeichneten Bestimmungen muss dieser Act meist auf Grund eines besonderen Beschlusses des Verwaltungsrathes von den hiezu bezeichneten Personen unterzeichnet werden.

6. Die Gesellschaften müssen zur Bekräftigung des erwähnten Actes a) ein Exemplar ihrer Statuten in französischer Sprache auf ungestempeltem Papiere; b) einen als aus den Statuten entsprechend bestätigten Auszug des besonderen Verwaltungsraths-Beschlusses, wenn ein solcher, wie Nr. 5 vorsieht, gefasst wurde, auf Stempelpapier; c) alle sonstigen Documente auf Stempelpapier, welche nach den Statuten der Gesellschaft zum Nachweis der Regelmäßigkeit der Verpflichtung nothwendig sind, vorlegen.

Alle Unterschriften müssen beglaubigt werden: und zwar in Frankreich vom Ortsvorsteher oder in Paris vom Polizeicommissär des Viertels, im Ausland von den diplomatischen oder Consularagenten Frankreichs.

7. Vorschlag von verantwortlichen Vertretern. — Die vorgeschlagenen verantwortlichen Vertreter müssen ihrerseits eine ähnliche Verpflichtung wie die ausländischen Gesellschaften unterzeichnen.

Sie müssen nachweisen, dass sie Franzosen und zahlungsfähig sind.

Wenn der vorgeschlagene Vertreter eine französische Gesellschaft ist, so muss sie sich in derselben Form, wie oben die ausländischen Gesellschaften, verpflichten und dieselben Nachweise beibringen.

Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

8. **Strafbestimmungen.** — Alle ausländischen Gesellschaften, Unternehmungen und sonstigen öffentlichen Anstalten, die in Frankreich eine Ausgabe, Verhandlung oder Verkauf ihrer Papiere veranstalten, daselbst eine Anleihe aufnehmen, bewegliche oder unbewegliche Werte ausbeuten, ohne vorher einen verantwortlichen Vertreter genehmigen zu lassen, verfallen in eine Geldstrafe von 100 bis 5000 Francs abgesehen von denen, die sie wegen Verspätung in der Bezahlung der Gebüren zu bezahlen haben. (Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 10, 29. Juni 1872, Art. 5.)

Einforderbare Steuern.

§ 1. Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich cotiert oder im Umlauf sind.

9. **Allgemeines.** — Die Stempel- und Übertragungsgebür und die Einkommensteuer, die für die Papiere der ausländischen Gesellschaften einforderbar sind, haben dieselbe Grundlage wie die auf französische Papiere eingehobenen Gebüren. (Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 4.)

Unterschiede bestehen bloß darin, dass

1. die drei Gebüren nicht für die Gesammtheit der Papiere der Gesellschaft, sondern bloß für den vom Minister festgesetzten Bruchtheil eingehoben werden;

2. die Steuergebür stets jährlich eingehoben wird Decret vom 17. Juli 1857, Art. 11);

3. die Übertragungsgebür jährlich und ohne zwischen namentlichen und Inhaberpapieren zu unterscheiden, obligatorisch ist. (Decret vom 17. Juli 1857, Art. 10.)

10. **Stempel.** — Die Stempelgebür beträgt jährlich (Zuschläge inbegriffen) 6 Centimes für 100 Francs des Nominalwertes jeder Actie, beziehungsweise des Betrages jeder Obligation; wenn es keinen bestimmten Nominalwert gibt, so wird die Gebür für den Wert des durch schätzungsweise Erklärung der Parteien angegebenen thatsächlichen Capitales eingehoben. (Gesetz vom 5. Juni 1850, Art. 22 und 31 und vom 23. Juni 1857, Art. 9.)

Die Zahlung muss bei Geldstrafe von 100 bis 5000 Francs in den ersten 20 Tagen der Monate Jänner, April, Juli und October, ohne dass die Gesellschaft vorher dazu aufgefordert wird, stattfinden. (Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 10.)

11. Übertragung. — Die jährliche Übertragungsgebür beträgt ohne Zuschläge 20 Centimes für je 100 Francs. Diese Gebür wird nach dem Durchschnittscours des vorausgehenden Jahres, abzüglich der noch zu leistenden Zahlungen und falls es keinen Cours während dieses Jahres gibt, nach einer Schätzung berechnet. (Gesetz vom 23. Juni 1857, Art. 6 und 9; vom 30. März 1872, Art. 1 und vom 29. Juni 1872, Art. 3.)

Die Zahlung geht unter denselben Bedingungen und bei denselben Strafen wie für den Stempel vor sich. (Decret vom 17. Juli 1857, Art. 5.)

12. Einkommen. — Die jährliche Einkommensteuer die ursprünglich 3% betrug (Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 3) wurde seit 1. Jänner 1891 (Gesetz vom 26. December 1890, Art. 4) auf 4% erhöht.

Sie besteht für: 1. die Interessen, Dividenden, Einkünfte und sonstigen Erträgnisse aller Art Actien der Gesellschaften; 2. die Renten- und jährlichen Zinsen von Anleihen und Obligationen der Gesellschaften; 3. die den Gläubigern und Besitzern von Obligationen, Staatspapieren und sonstigen Anleihepapieren ausbezahlten Lose und Rückzahlungsprämien. (Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 1 und 21. Juni 1875, Art. 5.)

13. Grundlage der Steuer. — Der steuerpflichtige Wert wird folgendermaßen bestimmt:

1. Für die Actien nach den von den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes, den Rechenschaftsberichten oder sonstigen ähnlichen Documenten festgesetzten Dividenden;

2. für die Obligationen oder Anleihen, nach den während des Geschäftsjahres vertheilten Zinsen oder Einkünften;

3. für die Lose, nach dem Betrage derselben in französischem Gelde;

4. für die Prämien nach dem Unterschied zwischen der Rückzahlungssumme und der Ausgabehöhe der Anleihe. (Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 2 und vom 21. Juni 1875, Art. 5.)

14. Bezahlung der Steuer durch die Gesellschaft. — Die Steuer wird von der Gesellschaft in folgenden Fällen gezahlt:

1. Für die Obligationen, Anleihen und sonstigen Werte, welche im voraus bestimmte Einkünfte abwerfen, in vier gleichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Erträgnisses dieser Werte;

2. für die Actien und Anleihen mit veränderlichem Einkommen in vier gleichen Raten, die provisorisch mit $^4/_5$ des vorjährigen Gewinnes und für neue Gesellschaften als 5% des besteuerbaren Theils berechnet werden;

3. für die Lose und Rückzahlungsprämien auf ein einziges Mal. (Decret vom 6. December 1872, Art. 1 und vom 15. December 1875, Art. 3.)

15. Zahlungsepochen der Steuer. — Die Steuer muss ohne vorausgehende Aufforderung für Actien, Obligationen und Anleihen vom 1. bis 20. Jänner, April, Juli und October, für Lose und Prämien binnen 20 Tagen nach dem für die Auszahlung derselben bestimmten Tage bei Strafe von 100 bis 5000 Francs erlegt werden. (Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 5. — Decret vom 6. December 1872, Art. 2 und vom 15. December 1875, Art. 3.) Wenn der letzte Tag der Frist ein Feiertag ist, so muss die Steuer am Vortage erlegt werden.

16. Endgiltige Abrechnung. — Betreffs der Actien und Anleihen, die ein veränderliches Einkommen abwerfen, wird jährlich nach Abschluss der Bücher für das Geschäftsjahr an die endgiltige Abrechnung der für das ganze Geschäftsjahr fälligen Steuer geschritten. Wenn sich aus dieser Abrechnung eine Ergänzung der Steuer

zu Gunsten des Fiscus ergibt, so muss sie sofort erlegt werden. Im entgegengesetzten Fall wird die Mehreinzahlung als Guthaben der Gesellschaft für das laufende Jahr gebucht oder, wenn sie sich auflöst oder kein Einkommen mehr abwirft, derselben zurückerstattet. (Decret vom 6. December 1872, Art. 1 und 2.)

Die endgiltige Abrechnung für die Steuer findet nach Erlag der Rechenschaftsberichte, Auszüge aus den Beschlüssen der Generalversammlungen, beziehungsweise des Verwaltungsrathes, oder sonstiger ähnlicher Documente zur Festsetzung der vertheilten Dividenden statt. (Decret vom 6. December 1872, Art. 2.)

17. Erlag der Rechenschaftsberichte und Beschlüsse. — Die Gesellschaften müssen bei Strafe von 100 bis 1000 Francs die Rechenschaftsberichte (in genauer Abschrift) und die Auszüge aus den Beschlüssen des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlungen, welche die Höhe der Dividenden bestimmen, binnen 20 Tagen nach ihrem Datum auf dem Registraturamt vorgelegt werden. (Gesetz vom 29. Juni 1872, Art. 2 und 5.) Diese Beweisstücke können auf ungestempeltem Papier vorgelegt werden. (Instruction Nr. 2457.)

18. Erlegung des Ziehungsprotokolles. — Die Gesellschaften müssen binnen 20 Tagen nach der Verlosung und Rückzahlung der Prämien auf demselben Amt und bei gleicher Strafe wie oben eine beglaubigte Abschrift des Ziehungsprotokolles sammt einer Aufstellung mit Angabe: 1. der Anzahl der getilgten Papiere; 2. des Ausgabewertes derselben, wenn es sich um Rückzahlungsprämien handelt; 3. des Betrages der den gezogenen Nummern zugefallenen Treffer oder Prämien; 4. des Betrages, für den die Steuer einforderbar ist, vorlegen. (Gesetz vom 21. Juni 1875, Art. 5. — Decret vom 15. December 1875, Art. 3). Diese Documente müssen von den französischen diplomatischen oder Consularagenten bestätigt und beglaubigt werden.

§ 2. Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich nicht cotiert oder im Umlauf sind, die aber daselbst Geschäfte betreiben.

19. Einkommen. — Diese Gesellschaften, die bloß der Einkommensteuer nach Maßgabe des »besteuerbaren Bruchtheiles« unterliegen, müssen dieselbe unter den gleichen Bedingungen, wie sie für ausländische Papiere vorgeschrieben sind, die in Frankreich cotiert oder in Umlauf sind, erlegen. (Siehe oben 14 bis 17.)

NB. Die Verwaltung liefert den Gesellschaften, die sich an das zuständige Amt darum wenden, kostenlos vorgedruckte Formulare für die Verpflichtungserklärungen und die für die Zahlung der Gebüren erforderlichen Aufstellungen.

SOCIÉTÉ ÉTRANGÈRE

TITRES

ENGAGEMENT

de

LA SOCIÉTÉ

NOTA : Le représentant responsable doit justifier de sa qualité de Français et de sa solvabilité. Si le représentant responsable est une société, on doit produire un exemplaire des statuts et les pièces nécessaires pour établir que les signatures apposées engagent suffisamment la Société. Ces dernières pièces ainsi que le présent engagement doivent être timbrés.

FORMULE I.

A timbrer
à 0 fr. 60.

La Société (1)

declare qu'elle se propose de (2)

Elle s'engage à payer les divers impôts et les amendes qui seront exigibles en France pendant la durée (3)
et désigne pour représentant responsable (4)

(5) , le 19

(1) Indiquer la raison sociale et le siège de la société étrangère.

(2) Faire admettre à la cote officielle de la Bourse de . . . . . , *ou* émettre en France. (Indiquer ensuite la nature et le nombre des titres.)

(3) Des titres (s'il s'agit d'obligations, *ou* de la société s'il s'agit d'actions.)

(4) Indiquer le nom et le domicile de la personne ou de la société. (Le représentant responsable doit être Français et solvable.)

(5) Dater, signer et faire légaliser la *ou* les signatures.

SOCIÉTÉ ÉTRANGÈRE

TITRES

ENGAGEMENT

du

Représentant Responsable

NOTA. — Le représentant responsable doit justifier de sa qualité de Français et de sa solvabilité. Si le représentant responsable est une société, on doit produire un exemplaire des statuts et les pièces nécessaires pour établir que les signatures apposées engagent suffisamment la société. Ces dernières pièces, ainsi que le présent engagement, doivent être timbrés.

FORMULE Ia.

A timbrer
à 0 fr. 60.

(1)

(2) porte représentant responsable de la Société (3)

à raison de (4)

de (5)

(6) engage personnellement au paiement des droits et amendes qui pourront être dus en France en raison de cette (7)
sous la réserve de faire cesser les effets de cet engagement à l'expiration de chaque période triennale, en prévenant l'Administration six mois d'avance.

(8) , le 19

---

(1) Indiquer les nom, prénoms, profession et domicile du représentant responsable, ou, s'il s'agit d'une société, la raison sociale et le siège.

(2) Me *ou* se.

(3) Indiquer la raison sociale de la société étrangère.

(4) L'admission à le cote officielle de la Bourse de
la négociation . . . . . }
l'exposition en vente . } en France.
l'émission . . . . . }

(5) Indiquer le nombre et la nature des titres.

(6) Je *ou* la société. — M'engage *ou* s'engage.

(7) Admission à la cote, négociation, exposition en vente *ou* émission.

(8) Dater, signer et faire légaliser la *ou* les signatures.

SOCIÉTÉ ÉTRANGÈRE

BIENS EN FRANCE

ENGAGEMENT

du

Représentant Responsable

NOTA. — Le représentant responsable doit justifier de sa qualité de Français et de sa solvabilité. Si le représentant responsable est une société, on doit produire un exemplaire des statuts et les pièces nécessaires pour établir que les signatures apposées engagent suffisamment la société. Ces dernières pièces, ainsi que le présent engagement, doivent être timbrés.

FORMULE II.

A timbrer
à 0 fr. 60.

(1)

(2) porte représentant responsable de la Société (3)

à raison des biens de toute nature que cette société possède et exploite en France et de ceux qu'elle pourra y posséder ou exploiter dans l'avenir.

(4) engage personnellement au paiement des droits et amendes qui pourront être dus en France à raison des opérations de cette société étrangère en France, sous la réserve de faire cesser les effets de cet engagement à l'expiration de chaque période triennale, en prévenant l'Administration six mois d'avance.

(5) , le 19

(1) Indiquer les nom, prénoms, profession et domicile du représentant responsable, ou, s'il s'agit d'une société, la raison sociale et le siège.

(2) Me *ou* se.

(3) Indiquer la raison sociale de la société étrangère.

(4) Je *ou* la société. — M'engage *ou* s'engage.

(5) Dater, signer et faire légaliser la *ou* les signatures.

SOCIÉTÉ ÉTRANGÈRE

BIENS EN FRANCE

ENGAGEMENT

de

LA SOCIÉTÉ

NOTA. — La société étrangère doit produire un exemplaire de ses statuts, écrits en français, et les pièces nécessaires pour établir que les signatures apposées l'engagent suffisamment. Ces dernières pièces, ainsi que la présente soumission, doivent être timbrées.

FORMULE II a.

A timbrer
à 0 fr. 60.

La Société (1)

déclare qu'elle possède ou exploite en France (2)

Elle s'engage à payer la taxe sur le revenu et les amendes qui seront exigibles en France, à raison de toutes les valeurs françaises, et désigne pour représentant responsable (3)

(4) , le 19

(1) Indiquer la raison sociale et le siège de la société étrangère.

(2) Désigner les biens possédés *ou* exploités par la Société en France.

(3) Indiquer le nom et le domicile de la personne *ou* de la société. (Le représentant responsable doit être Français et solvable.)

(4) Dater, signer et faire légaliser la *ou* les signatures.

Erklärung der Formulare.

Rechts oben Stempel von 60 Centimes. Links oben Art der Verpflichtung und Note betreffs der unumgänglichsten Formalitäten (I, Ia und IIa: Vertreter muss Franzose und zahlungsfähig sein, wenn es eine Gesellschaft ist, müssen die Statuten und verpflichtenden Unterschriften, alles gestempelt, vorgelegt werden. — II. Die ausländische Gesellschaft muss auf Stempelpapier die Statutenabschrift und verpflichtenden Unterschriften vorlegen.

I. Ausländische Gesellschaften, deren Papiere in Frankreich in Umlauf sind. — Verpflichtung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft (Firma und Sitz der ausländischen Gesellschaft) erklärt, dass sie sich vornimmt Natur und Anzahl der Papiere) an der Börse von (Ort) cotieren zu lassen (oder in Frankreich auszugeben).

Sie verpflichtet sich, die verschiedenen Steuern, Gebüren und Geldstrafen, die während der Dauer ihrer Papiere, wenn es sich um Obligationen oder, der Gesellschaft, wenn es sich um Actien handelt) fällig werden, zu bezahlen, und bezeichnet als verantwortlichen Vertreter (Name und Wohnort der Person beziehungsweise der Gesellschaft). (Datum, Unterschrift[en] und Beglaubigung derselben.)

Ia. Verpflichtung des verantwortlichen Vertreters.

(Name, Vorname, Beschäftigung und Wohnort des verantwortlichen Vertreters, beziehungsweise wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, Firma und Sitz)

erklärt sich als verantwortlicher Vertreter der Gesellschaft (Firma und Sitz der ausländischen Gesellschaft) behufs Cotierung von (Anzahl und Natur der Papiere) an der Börse von ..... (oder behufs Verhandlung von .... oder Ausstellung zum Verkauf von .... oder Ausgabe von ....in Frankreich)

Er (oder sie) verpflichtet sich persönlich zur Zahlung der Gebüren und Geldstrafen, die infolge dieser Cotierung (oder Verhandlung oder Ausstellung zum Verkauf oder Ausgabe) in Frankreich fällig werden könnten, jedoch unter dem Vorbehalt, diese Verpflichtung mit ihren Folgen bei Ablauf einer dreijährigen Periode gegen eine 6 Monate vorher bei der Verwaltung eingereichte Kündigung lösen zu können.

(Datum u. s. w.)

II. Ausländische Gesellschaft, die Werte in Frankreich besitzt. — Verpflichtung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft (Firma und Sitz der ausländischen Gesellschaft) erklärt, dass sie in Frankreich (Angabe der von der Gesellschaft in Frankreich besessenen, beziehungsweise ausgebeuteten Werte) besitzt (oder ausbeutet).

Sie verpflichtet sich, die Einkommensteuer und die für ihre französischen Werte etwa fälligen Geldstrafen zu bezahlen und bezeichnet als verantwortlichen Vertreter (Name und Wohnort der Person u. s. w. wie bei I).

(Datum u. s. w.)

IIa. Verpflichtung des verantwortlichen Vertreters.

(Name u. s. w. wie bei Ia) erklärt sich als verantwortlicher Vertreter der Gesellschaft (Firma u. s. w. wie bei Ia) in Ansehung aller Werte, welche diese Gesellschaft in Frankreich besitzt oder ausbeutet und welche sie in Zukunft daselbst besitzen oder ausbeuten kann.

Er (oder sie) verpflichtet sich persönlich zur Zahlung der Gebüren und Geldstrafen, die infolge der Unternehmungen dieser ausländischen Gesellschaften in Frankreich fällig werden könnten, jedoch unter demselben Vorbehalt wie bei Ia.

(Datum u. s. w.)

HD
2854
G65

Goirand, Léopold
Die deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
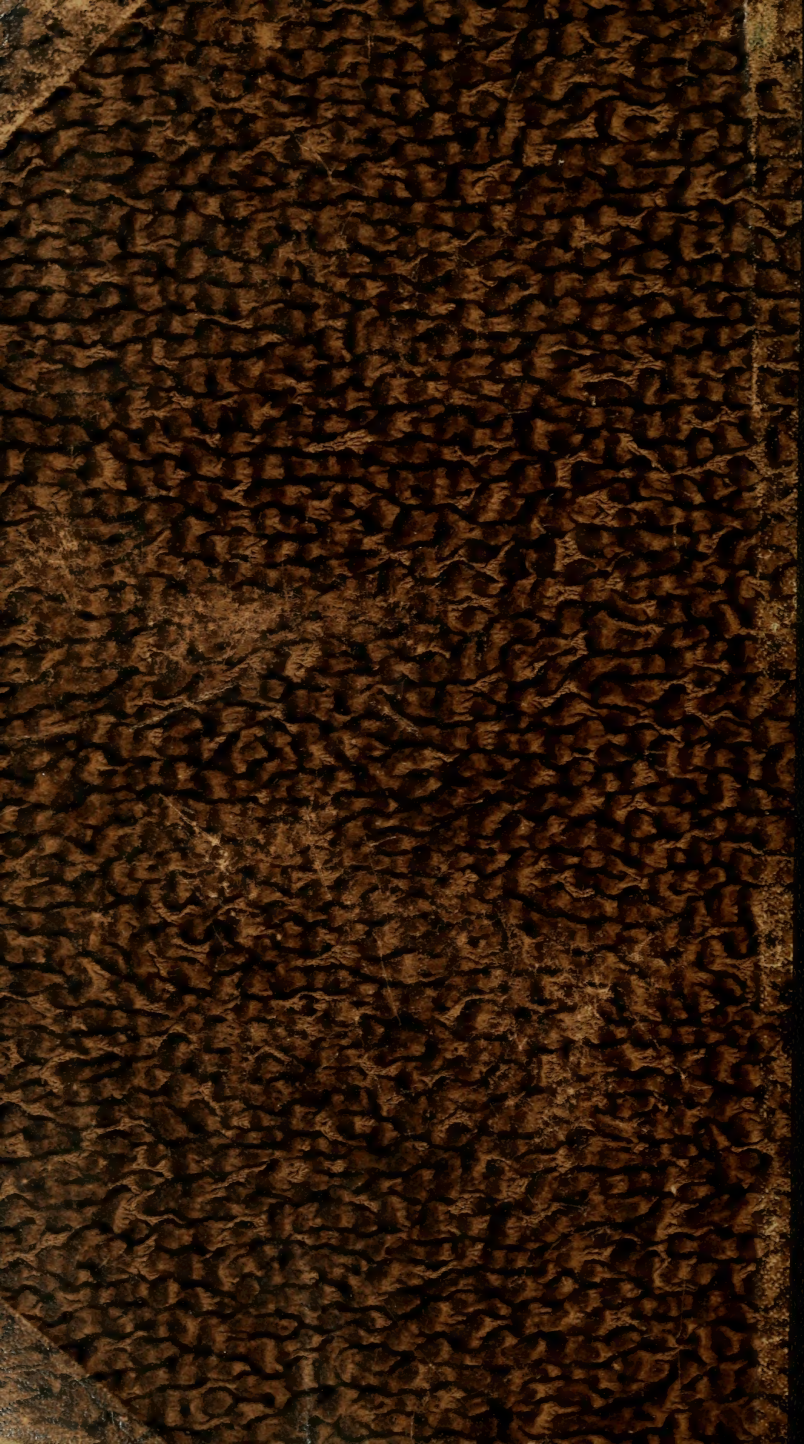
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY